Umständliche, rechtliche und geschichtliche

# Abhandlung

über

das Zehndwesen,

nebst

Vorschlägen

zur

vortheilhaften Reformation und gemeinnützlichen Umänderung der Zehnden.

---

Cuique suum.

---

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1808.

# Der
# Neue Kammeralist.

## Ein Buch für jedermann, vom Staatsmann bis zum Bauern.

---

### Viertes Heft.

---

Cuique suum.

---

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1808.

# Vorrede.

Nach meiner im ersten Hefte Seite 21 gemachten Anzeige sollte zwar das Frohnheft vor dem Zehndhefte erscheinen: da aber Frohnen und Zehnden weder unter sich selbst, noch mit den vorhergehenden drey Heften in einem unmittelbaren Verbande stehen, und mir überdies die Zehnden und derer Reformation wichtiger als das Frohnwesen schienen, so folgt nun die Abhandlung über die Zehnden zuerst.

Um meine Leser über das Zehndwesen hinlänglich aufzuklären, habe ich mich beflissen, alle gewöhnliche Zehndarten nach ihren, bisher verschiedenen, rechtlich- und observanzmäßigen, Verhältnissen umständlich abzuhandeln, und besonders auch die Geschichte des Zehnds von ihrem Ursprunge an bis auf unsere Zeiten in ihrem ganzen Umfange beyzufügen. Dies verursachte aber, daß sich die Abhandlung weit über die Gränzen, oder festgesetzte Bogenzahl eines Heftes ausdehnte. Ich fand mich

deßwegen veranlaßt, selbe in zwey Hefte abzutheilen.

Das erste Zehndheft begreift daher die verschiedenen Zehnden in ihrer bisherigen rechtlichen und gewohnheitlichen Ansicht, nebst der Zehndgeschichte des alten Testamentes sowohl bey Juden als Heiden.

Das zweyte Heft aber wird die umständliche Zehndgeschichte des neuen Testamentes oder durch 18 Jahrhunderte; — eine Darstellung von der Schädlichkeit des dermaligen Zehndsystems, dann praktische Vorschläge zur zweckmäßigen und gemeinnützlichen Reformation des Zehndwesens, nebst kritischen Bemerkungen über Pfarrbesoldungen und pfärrliche Widdumsgüter enthalten.

Ich behandle hier eine Materie, über welche innerhalb eines Jahrzehnds vieles, für und wider, geschrieben worden: weil es aber in solchen Fällen gemeiniglich geschieht, daß einige zu weit auf diese, andre zu weit auf jene Seite ausgleiten; so suchte ich nach Möglichkeit den Mittelweg einzuschlagen, und ohne Rücksichten und Interessen blos von der Ueberzeugung und dem Gefühle der Rechtlichkeit mich leiten zu lassen.

Ich erwarte nicht, daß ich Jedermann werde recht geschrieben, und nicht manchem zu viel, manchem zu wenig gethan haben; allein unter der Sonne ist nichts vollkommen, und Jedermann recht zu thun, ist keiner im Stande. Wenigst kann ich als Lay nicht für einen Cicero pro Domo angesehen werden, (obschon es meines Erachtens niemand verübelt werden kann, für seine Existenz zu sprechen) wenn ich der Meynung bin, man habe nie weniger Ursache gehabt, als gegenwärtig, auf einen kärglichen Unterhalt des Seelsorgerstandes anzutragen, wenn man nicht alle fähige Subjekte davon zurückschrecken, in kurzer Zeit großen Mangel veranlassen, und, wie schon Luther sagte, nicht um Kandidaten des geistlichen Standes, wie um Rekruten für den Soldatenstand, werben will. Wie bald es diesfalls vom großen Ueberflusse zum Abgange kommen könne, haben Beyspiele benachbarter Länder schon bewiesen.

Manchem werde ich auch nichts Neues geschrieben haben: ich gebe es zu; denn das Alte, bisher Geschehene, kann nicht zugleich neu, wohl aber einigen Lesern noch

unbekannt seyn, wenigst den ordentlichen Zusammenhang betreffend. Daß ich mehrere bisher erschienene Schriften benutzte, ohne deßwegen einen bloßen Kompilator zu machen, berge ich nicht; indessen sind auch mir die geschichtlichen Quellen, woraus andre schöpfen, so wenig als andern, vor und nach mir, verschlossen.

Meine Vorschläge gehen auf vortheilhafte, die Kultur vorzüglich befördernde, Abänderungen der Zehnden, wobey Niemanden wehe geschehen soll: denn es ist augenscheinlich ungerecht (was einige bisherige Zehndabänderungs- und Aufhebungsprojekte bezweckten) wenn man den Nachbar aus seinem alten bisher bewohnten Hause hinausstossen will, ehe man ihm zuvor ein neues, wenigst eben so bequemes und dauerhaftes, erbauet hat.

In Bayern, dem Lande der vernünftigen Freyheit, ist es jedem erlaubt, seine Meynung mit Bescheidenheit vorzutragen, und sie auch zu behaupten. Ich benutze diese Vergünstigung, ohne Jemanden meine Meynung und die Ansicht einer Sache im mindesten aufdringen zu wollen.

J. K. R.

Der

# Neue Kammeralist.

## Viertes Heft.

# Dritte Abtheilung

## von

## den Zehnden.

§. 1.

Der Zehnd überhaupt ist der zehnte Theil der Früchte und rechtmäßigen Erwerbe, welcher jährlich dem Zehndherrn oder Zehndberechtigten von dem Zehndpflichtigen gereicht werden muß.

Das Wort Zehnd wird gewöhnlich in zweyerley Bedeutung genommen: erstlich versteht man darunter die Zehndfrucht — materialiter, vel quotam fructuum — und diese Realdefinition geben die Rechtslehrer mit folgenden Worten: Der Zehnd ist ein gewisser Theil dessen, was man zuläßiger Weise erworben hat, und der Kirche, oder einem Andern, entweder durch gesetzliche Verordnung, oder aus Gewohnheit davon schuldig ist. *)

*) Decima est quota pars omnium licite quæsitorum, Ecclesiæ, vel alii lege, aut consuetudine debita.

Zweytens das Zehndrecht: — formaliter, vel jus percipiendi — nämlich die Befugniß, einen gewissen bestimmten Theil von dem rechtmäßigen Erwerbe, oder Einkommen Anderer zu fodern, es mag diese der Kirche, oder jemand Anderm durch Gesetze oder Gewohnheit zustehen. *) Diese letzte wird Formaldefinition genannt.

Je nachdem das Wort Zehnd in einem weitern oder beschränktern Sinne genommen wird, sind auch die Bestimmungen desselben beschaffen. Das königlich preußische Landrecht, welches rücksichtlich des Zehndwesens sehr liberale, und billige Grundsätze aufstellt, sagt (Landrecht 4 Band, 2 Theil, 11 Abschnitt §. 874.) im allgemeinen: „Der Zehnd besteht „der Regel nach in dem zehnten Theile der „auf dem zehndpflichtigen Lande gewachsenen, „und dem Zehndrechte unterworfenen Früchte.“ In den vorhergehenden §§. 857 und 858 heißt es aber spezieller: „Der eigentliche Zehnd ist „eine Abgabe von Früchten, die auf der zur

*) Jus percipiendi quotam partem ex rebus alienis licite acquisitis, Ecclesiæ, vel aliis Lege, aut moribus constitutum.

„Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden.
„Ursprünglich ist der Zehnd zur Unterhaltung
„des Pfarrers bestimmt, er kann aber auch
„von der Kirche, so wie von jedem Andern,
„erworben und besessen werden.“

§. 2.

Es giebt verschiedene Arten und Benennungen des Zehnden:

1. Real- oder Prädialzehnden, dingliche oder sächliche. (Decimæ reales, seu prædiales) Sachzehnd, Grundzehnd, das heißt aus Gründen.
2. Personalzehnden oder persönliche. (Decimæ personales)
3. Vermischte, aus Real- und Personalzehnden. (Decimæ mixtæ) Diese werden wieder eingetheilt:
4. In Großzehnd, und
5. In Kleinzehnd, der in Grün- Blut- und Obstzehnden ꝛc. besteht.
6. In Altzehnd, und
7. In Neubruchzehnd.

Diese Zehnden theilt man ferner ab:

8. In geistliche, welche kraft eines geistlichen Rechtstitels bezogen werden.

9. In völlig weltliche im engern Sinne, und endlich

10. In weltliche im weitern Sinne, das ist: in säkularisirte.

Es giebt noch verschiedene andre Zehndbenennungen: z. B. Garbenzehnd, Sackzehnd, Pfortenzehnd, Zwangzehnd, Rurzehnd, Rothegenden ꝛc., die aber in den obigen schon enthalten sind, und theils zum grossen, theils zum kleinen Zehnd gerechnet werden.

§. 3.

Real- oder Prädialzehnden (Decimæ reales, sive prædiales) sind diejenigen, welche die Natur von sich selbst, oder durch Menschenhilfe unterstützt, hervorbringt; oder was eines ist: die von der Fruchtbarkeit der Erde, und des Viehes entrichtet werden. Z. B. Zehnden vom Getreide, Weine, Futter, Gartengewächse, Obste, Viehe, als von Lämmern, Kälbern, Geflügel, und von Dingen, die vom Viehe herkommen — Produkte oder Erzeugnisse desselben sind — nämlich Milch, Eyer, Schmalz, Hönig, Butter, Käs, Wolle ꝛc.: denn zum Nutzen vom Viehe gehört

auch das Junge, gleichwie auch Milch, Haar und Wolle. *)

Zu den Prädialzehnden, die nämlich aus Grund und Boden, von Erdfrüchten, und Landgütern bezogen werden, rechnet man auch gewisse bürgerliche Erträgnisse (fructus civiles) die durch Pacht, durch Zins und Erbzins, durch Laudemien oder Handlohn, und andre dergleichen Reichnisse erworben werden. Die römischen Rechte forderten auch den Zehnd von denjenigen, welche Erzgruben hatten. L. Cuncti Cod. de metallariis.

§. 4.

Personalzehnden (Decimæ personales) sind, welche von demjenigen gereicht werden, was man durch Kunst, Fleiß, Geschicklichkeit und ehrliche Handthierung ꝛc. rechtmäßig gewinnt, als durch Handelschaft, Jagd, Vogel- und Fischfang, von Aemtern, Salarien, Beute, Solde ꝛc.

Unter Real- und Personalzehnden ist ein bedeutender Unterschied: denn der Realzehnd muß verabreicht werden ohne Abzug der Kö-

*) In pecudum fructu etiam fœtus est, sicut et lac, et pilus, et lana. l. 28, D. de usuris.

sten, z. B. die zehnte Garbe, ohne für Aussaat und Ackern etwas zu rechnen; der Personalzehnd aber — wo er noch üblich ist — nur nach Abzug der Kösten, nämlich vom reinen Gewinne.

Es ist ohnehin klar, daß die Bestimmungen des preußischen Gesetzbuches nur vom Realzehnden zu verstehen sind, wo es §. 894 heißt: „Der Zehnd muß von den Früchten ohne Abzug der Bestellungskösten und Abgaben entrichtet werden.“ Und §. 911: „Weder am Groß = noch Kleinzehnden kann der Zehndpflichtige wegen erlittener Unglücksfälle Erlaß fodern.“

Die Personalzehnden wurden deßwegen eingeführt, weil man in volkreichen Städten nicht von den Feldfrüchten lebet, sondern sich mit andern Handthierungen nähret, und dadurch oft mehr, als der Landmann durch seinen Feldbau, gewinnt: es schien also billig zu seyn, daß auch aus solchem Gewinne der Zehnd Gott vermittelst der Kirche und deren Diener gereicht würde. Sieh Werndle's Zehndrecht 2 B. 1 Kap.

Was die Entrichtungsart betrifft, ist nach den gemeinen Rechten der Prädial = oder Grund=

zehnd in der Regel zu jener Pfarrkirche abzugeben, in deren Umfange das Grundstück liegt: sollte auch der Eigenthümer in einer andern Pfarre wohnen; hingegen der persönliche — wann, und wo einer hergebracht ist — wäre dort zu entrichten, wo man wohnet, und woher einem die geistlichen Dienste geleistet werden.

§. 5.

Gemischte Zehnden (Decimæ mixtæ) sind, die theils durch Fruchtbarkeit der Natur, theils durch Menschenfleiß erhalten werden. *) Eine, wie es scheint, sehr entbehrliche Distinktion: da es wohl wenige Dinge giebt, die gar keinen Menschenfleiß fodern, und da ohnehin die Personalzehnden in Deutschland entweder nie allgemein eingeführt waren, oder wieder außer Uebung gekommen sind.

Für Ueberbleibsel hievon werden von Einigen noch die Stolgebühren der Seelsorger, die Osterpfenninge oder Kreuzer, und einige andere Kleinigkeiten gehalten, welche einen meistens unbedeutenden Theil des pfärrlichen Einkommens ausmachten.

*) Mixtæ vocantur, quia partim industria hominis, partim naturæ fæcunditate proveniunt. Schmidt.

Professor Schmidt behauptet, *) die gemischten Zehnden hätten in den Rechten keinen Grund, und zählt sie daher zu den Realzehnden. Andre geben diese Erklärung: die gemischten Zehnden hätten von beyden, dem Real- und Personalzehnd, etwas gemein; sie zählen also unter diese die Viehfrüchte, und das Federvieh, z. B. Hühner, Gänse, Kälber, Schweine, Schafe, Käse, Butter rc. Weil zu denjenigen Früchten, die aus den Gütern gezogen, und worauf das Vieh ernährt worden, auch die persönliche Wart und Fleiß dazu kömmt: so könne man nicht sagen, daß solche ganz sächliche oder ganz persönliche Zehnden seyn, sondern sie machen eine Mischung von beyden Gattungen. Diesem zufolge gehöre das Vieh ratione prædii, wo es auf die Weide geht, zu dem Prädialzehnd, weil das Vieh gleichsam ein pars fundi sey, ratione custodiæ, und der Wartung aber zum Personalzehnd.

§. 6.

Der Groszehnd zu Feld (Decimæ majores) ist derjenige, welcher von Getreid aller Art, von Weizen, Roggen, Dinkel, Ha-

*) Institut. jur. eccles.

ber, Gersten, mithin von den Halmfrüchten gegeben wird; von jenen Früchten nämlich, welche nach der bisherigen Gewohnheit gemeiniglich im sogenannten Winter- und Sommerfelde gebaut werden; deßgleichen vom Weine und Oele.

Nach den gemeinen Rechten müßten die Zehnden auf Kosten der Zehndholden dem Zehndherrn zugeführt werden; deßwegen heißt man solche sich selbst führende Zehnden: aber die Gewohnheit ist meistentheils entgegen. Dieser gemäß bestimmt auch das oben gelobte preußische Landrecht: „Der Empfänger des Zehnds muß denselben auf dem Felde aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen, doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen. §. 895.“ — „Die Einfuhr des auf dem Felde ausgezählten Zehnden muß der Empfänger der Regel nach, wo nicht ein anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen. §. 909.“

Die Art, den Zehnd auszuzählen, ist nach verschiedenen Ortsgewohnheiten verschieden. An einigen Orten zehnden die Zehndpflichtigen selbst

aus, und lassen den Zehnden auf dem Felde liegen. In diesem Falle hängt der Zehndberechtigte einzig von der Redlich- oder Unredlichkeit der Zehndschuldigen ab. An den meisten Orten aber werden einige Zehndzähler aufgestellt, und ehe diese ausgezehndet haben, darf der Grundeigenthümer seine Früchte nicht wegführen.

Das preußische Landrecht enthält diesen Punkt betreffend sehr genaue Anordnungen:

„Der Zehndberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Aernte nicht selbst gegenwärtig seyn kann, oder will, einen Abzehndner in der Nähe bestellen, und denselben dem Zehndpflichtigen zeitig bekannt machen. §. 900.“

„Sobald dem Zehndberechtigten, oder dessen Abzehndner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden. §. 901.“

„Der Zehndpflichtige ist nicht schuldig, länger als 12 Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten. §. 902.“ Vielmehr kann er alsdann in Gegenwart, oder mit Zuziehung der Dorfgerichte, oder zweyer an sich glaubwürdiger Zeugen auf Kosten des Berechtigten

den Zehnd selbst abstossen, und auf dem Felde liegen lassen. §. 903."

„Nöthiget die Witterung den Zehndpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen: so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehndherrn oder dessen Abzehndner nur 6 Stunden vor dem Einfahren geschieht. §. 904."

„Dagegen ist aber auch der Zehndpflichtige schuldig, wenn der Zehndsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftiget ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann. §. 905." „Säumet der Zehndsammler geflissentlich: so haftet er dem Zehndpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden. §. 906."

„Sind aber mit Vernachläßigung obiger Vorschriften die Früchte vor Ausstossung des Zehnden eingeführt worden: so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden. §. 907."

„Ist die zu frühe Einführung von dem Zehndpflichtigen vorsätzlich, und durch eigenes grobes Verschulden geschehen: so muß er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf 10 Garben

eine, bey einem obwaltenden mittelmäßigen Versehen aber auf 20 Garben eine Garbe mehr abliefern. §. 908."

Entsteht die Frage, wenn sich die Zahl in einem Acker nicht auf 10 Stücke oder Garben beläuft: ob man von einem Acker des nämlichen Besitzers auf den andern über- und fortzählen dürfe? so ist die Antwort ohne Anstand: Ja; denn sonst litte der Dezimator Schaden; der Zehndpflichtige aber giebt bey dieser Fortzählung deßwegen nicht mehr, als er schuldig ist.

Das eben genannte preußische Landrecht schreibt hierinnfalls folgende Regeln vor:

„Der Zehndberechtigte kann von einem Acker auf einen andern des nämlichen Besitzers die Garben oder Haufen fortzählen. §. 896. Bey diesem Fortzählen steht es ihm frey, ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will. §. 897."

„Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehndgarbe ausmachen: so werden dieselben zur Mitzählung auf das folgende Jahr dem Berechtigten vorbehalten. §. 898."

„Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehndbe-

rechtigte verlangen, daß die bey der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darinn enthaltenen Garben die zehnte verabfolgt werde. §. 899."

Einige Rechtslehrer fodern bey diesem Fortzählen von einem Acker auf den andern diese Beschränkung: daß der Acker, auf dem man fortzählt, mit der nämlichen Frucht müsse besäet seyn, welche jener trägt, von dem man fortzählt; mithin dürfte von einem Weizenacker nicht auf einen Korn- oder Dinkelacker fortgezählt werden.

Doch so genau wird es nicht überall genommen: in der obern Pfalz (heißt es bey Werndle, 2 B. 1 K.) ist verordnet, daß inskünftig Gemein- und Zehndmänner verbunden seyn sollen, von einem Acker auf den andern, es seye gleich, Sommer- oder Wintergetreid, auszehnden zu lassen.

Da aber dießfalls die Observanz nicht überall gleich ist, so läuft es immer da hinaus: was in dieser oder jener Gegend Gewohnheit und Herkommen entscheiden. Die bayerische Zehndordnung disponirt folgendes:

„So viel Zehndgarben, als man fertiges Jahr gehabt, können nicht begehrt, noch auf die Garben von einem Jahre zum andern, wohl aber von einem Acker zum andern, und von einer Sorte Getreid zur andern in selbigem Jahr gezählt werden.“ Bayers. Landrecht, Tit. 28. §. 3.

„Wann auf einem Acker etliche Garben, die den Zehnden nicht erreichen, übrig, und zurück bleiben, sollen die Zehndsammler auf dem andern dessen Innhabers an Körnern und Frucht, bis auf die letzte darauf zählen, und davon nichts unverzehndet und ungezählt zurücklassen.“ Sieh Onolzbachische Zehndordnung, 1 Tit. §. die Auszehndung.

So viel scheint unstreitig die Billigkeit zu fodern: wenn nicht von einem Jahre aufs andre gezählt wird, so ist doch von jenen Garben oder Haufen, welche nimmer zehn ausmachen, der zehnte Theil zu geben: denn nicht so fast die zehnte Garbe, als der zehnte Theil der Früchte gehört dem Zehndherrn; man kann aber auch aus 5 — 6 oder 8 Garben zehn Theile machen.

Bisweilen ereignet sich der Fall, daß ein

Acker

Acker öfter in einem Jahre gebaut wird, z. B. wenn nach der Kornärnte Rüben darein gepflanzt werden. In diesem Falle besteht die Regel: Was der Acker trägt, muß Zehnd geben. Folgsam ist auch von einer solchen Nach- oder Abersaat der Zehnd zu entrichten, weil man nach dem gemeinen Rechte den Zehnd von allen Erträgnissen (Decimas omnium proventuum) schuldig ist. Cap. ex parte 2. de Decim.

Das nämliche gilt auch von der Brache, doch wird hiebey wieder auf die Ortsgewohnheiten gesehen, weil es Oerter giebt, wo diese zweyte Auszehndung nicht gebräuchlich ist.

Die Brache betreffend hat das preußische Landrecht etwas besonders, denn dort heißt es §. 880: „Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach zehndfrey.“

§. 881: „Hat aber der Zehndpflichtige das Brachfeld so genützt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Aernte offenbar geschmälert wird: so muß er den Zehndberechtigten deßhalb entschädigen.“ *)

*) Eine solche Schmälerung der künftigen Aernte wird gemeiniglich durch Flachsbau in der Brache verursa-

§. 282: „Sowohl ob eine solche, dem Zehndberechtigten schädliche, Brachnutzung vorhanden sey, als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall betrage: muß, wenn kein gütliches Abkommen statt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden."

§. 883: „Diese müssen dabey auf das Verhältniß des Ertrags benachbarter Aecker von eben derselben Beschaffenheit, bey welchen die Brache landüblich benutzt worden, Rücksicht nehmen."

§. 7.

Der kleine Zehnd zu Feld (Decimae minutae, sive minores) wird gewöhnlich bezogen von Garten- und Hülsenfrüchten; von Obst, als Aepfeln, Birnen, Nüssen, an vielen Orten auch vom Steinobste, vom Kraute, Rüben, Bohnen, Erbsen, Linsen, Reis, Wicken, Hopfen, Reps, Taback, von Flachs, Hanf, Erdäpfeln, Klee, und andern Stängelgewächsen, und was sonst in der Brache gebauet wird; an mehrern Orten auch von Heu

---

chet: wo deßwegen in der Brache ausgezählt wird, wird dadurch die Entschädigung gewonnen.

und Grummet, oder wenigst von einem aus beyden. *)

Was zum Groß- oder Kleinzehnd gehöre, entscheidet gemeiniglich Herkommen oder Gewohnheit; Viele geben diese Regel: zum großen Zehnd gehöre erstlich der Wein, d. i. Trauben, und von Früchten jene, die der Halm trägt, (quos fert stipula) Halmfrüchte habe ichs oben genannt. Hingegen zum Kleinzehnd gehören die Jungen der Thiere, der Blutzehnd; (nach Böhmer an einigen Orten auch Schmalzehnd genannt) die Garten- und Baumfrüchte, und andre dergleichen von geringerm Belange.

In einer Synode zu Ratzeburg kommen folgende Bestimmungen vor: „Sie sollen angehalten werden, den großen Zehnden auf dem Felde von Garben, und den kleinen vom Viehe zu geben, und die Jungen vom heimischen Geflügel, welches man insgemein Rauchhuhn heißt.“ **)

*) Die kleinen Zehnden werden in Hessen Tresenezehnden genannt.

**) Decimam majorem in agro de manipulis, et minutam de jumentis dare teneantur, et pullos de

„Wo der Zehnd überhaupt, und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehnd verstanden. §. 875.“ „Dieser muß von allen Erzeugnissen der zehndpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden. §. 876. des preußis. Landr.“ Ferner heißt es dort §. 910: „Wo der Kleinzehnd ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie in Gärten oder auf dem Felde gebaut worden, entrichtet werden.“

Es giebt Orte, wo eine Frucht zum kleinen Zehnden gehört, wenn sie unflürlich gebaut wird, *) z. B. wenn eine in die Brache gehörige Frucht, als Erbsen, Linsen, Wicken, im Sommerfelde steht, wo sonst Haber oder Gerste, die in den Großzehnd fallen, stehen

---

areis, quod vulgo To Rohan (Rauchhuhn) dicitur. Apud de Westphal in Mon. cimbr. pag. 1058.

*) Im fürstlich Onolzbachischen Lande wurde dies längst schon beym Tabackbau beobachtet, daß derselbe im Brachfelde, wo sonst Kraut, Rüben, Hanf, Flachs, oder Hülsenfrüchte gebaut werden, zum kleinen Zehnd, wenn er aber im Winter- oder Sommerfelde gepflanzet war, zum großen gezogen wurde.

sollte. Man findet auch Plätze, wo solche unflürlich gebaute Früchte vom Groß- und Kleindezimator zugleich ausgezählt werden.

Bey gemischten Groß- und Kleinzehndfrüchten im Sommerflure besteht auch an mehrern Orten die eingeführte Observanz: daß sie derjenige Zehndherr, dessen Früchte vorschlagen, auszählt. Z. B. Wenn Haber und Erbsen durch einander gebaut sind, und der Haber vorschlägt: so bezieht den Zehnd der Großdezimator; sind aber die Erbsen der mehrere Theil: so erhält denselben der Kleindezimator.

§. 8.

Zum kleinen Zehnden gehört ferner der Blutzehnd, der Zehnd zu Dorf genannt, (Decimæ carnaticæ) welcher von lebendigen Thieren entrichtet werden muß, nämlich von Kälbern, Füllen (an vielen Orten ist diese Gattung nicht herkommlich) Lämmern, Schweinlein, und Geflügel aller Art, als Gänsen, Aenten, Hühnern, auch gewöhnlich von Bienen.

Der Kälber- Füllen- und Bienenzehnd wird gemeiniglich nicht in Natura gegeben, sondern mit Geld nach einem alten meistens sehr nie-

dern Anschlage bezahlt. Der Zehnd von Milch, Butter, Käse, und andern vom Viehe herkommenden Nutzungen ist in den mehresten Gegenden Deutschlands gar nicht gebräuchlich, sondern nur vom Viehe selbst.

Oft entsteht die Frage: wann man den Blutzehnd geben und annehmen müsse? und diese verursachet manche Irrung zwischen den Dezimatoren und Zehndpflichtigen: denn die Zehndleute eilen gerne mit der Zehndentrichtung; der zu frühe abgegebene Zehnd aber wird dadurch unnütz und unbrauchbar, z. B. zu frühe gezehndete Lämmer, Schweinlein ꝛc., welche ohne die Mutter noch nicht leben können, oder gar zu junges Geflügel. Es giebt dießfalls wieder verschiedene Observanzen; als Regel wird gewöhnlich angenommen: der Blutzehnd müsse entrichtet werden, wann die Thiere der Mutter entbehren können, oder wie das bayerische Landrecht festsetzet, wann sie allbereits zeitig sind; mithin bey Schweinchen, Kälbern, Lämmern, wann sie abgesogen haben, bey Gänsen, Aenten, Hühnern ꝛc., wann sie gefiedert oder reif sind.

Bey Lämmern und Gänsen ist die Zeit der

Zehndabgabe gemeiniglich zu Ende des Juny. Diesem zufolge ist es eine Art von Defraudation und Beschädigung der Dezimatoren, wenn man (wie in einigen Orten der Mißbrauch herrscht) die Gänse, so bald sie ausgebrütet sind, verkauft, und von dem gelösten Gelde den zehnten Theil dem Zehndberechtigten reicht, wo sie aber Weide und Wasser genießen, und groß gezogen werden, keinen Zehnden entrichtet. Auf diese Art ist sowohl die Zeit, als der Ort der Zehndleistung nicht beobachtet, weil die Thiere der Regel nach dort zu verzehnden sind, wo sie weiden, und groß gezogen werden, oder, wie an einigen Orten sehr genau gehalten wird, zum Theil, wo sie erzeuget, zum Theil, wo sie erzogen werden; so, daß der erste Zehndherr den Zehnd vom Erlös des Geflügels, der zweyte vom Geflügel selbst, gegen Erstattung des Ankaufs, bezieht.

Bey diesem Verfahren wird Niemand weder Genauigkeit, noch Billigkeit vermissen. Wo aber das eben ausgebrütete Geflügel sogleich verkauft, und nach dem Verkaufspreise verzehndet wird, trat öfters schon diese Betrügerey ein, daß die Zehndholden z. B. ihre Gänse in

ein benachbartes Ort hinaus, bald aber wieder zurücke trugen, und unter dem Vorwande, sie hätten ihre Gänse verkauft, und andre hereingekauft, gar keinen Zehnd gaben.

In Rücksicht der Zahl besteht beym Blutzehnden an den meisten Orten die Gewohnheit, daß man darauf zählet, das heißt: wenn der Zehndhold in einem Jahre nicht 10 Stücke, z. B. Lämmer, Gänse ꝛc. bekömmt, im folgenden Jahre darauf gerechnet, und bis auf zehn fortgezählet wird. Wo der lebendige Zehnd in Natura gegeben, und nicht in Geld bezahlt wird, ist dieses Daraufzählen auch wirklich das Schicklichste und Billigste.

Es giebt Oerter, wo der Hühnerzehnd nicht nach der Zahl, sondern nach den Häusern abgegeben wird, es mögen nun weniger, oder mehr als 10 seyn, mithin von jedem Hause ein Huhn. Wieder findet man Dörfer, wo jeder Bauer dem Zehndherrn einen Zehndhahnen von solchem Alter und Größe, daß er zum Koppen tüchtig ist, jährlich zu reichen hat. Diese Zehndhühner muß man aber nicht mit jenen Rauchhühnern verwechseln, welche an gewissen Oertern jeder Einwohner, der einen Rauchfang oder

Feuermauer besitzt, zum Zeichen der Unterthänigkeit — jeder Innwohner eines — zu entrichten hat; denn diese letztern sind eine Recognition der Gerichtsbarkeit, und heißen deßwegen auch Gallinæ jurisdictionales (vulgo Faßnacht- oder Leibhennen.)

„Die Befugniß, Fleisch- und Blutzehnden zu nehmen, sagt das preußische Landrecht, 4 Band, §. 915, erstrecket sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört."

„Der Regel nach muß das zehndbare Vieh von einem Jahre ins andre ausgezählt, und darnach das zehnte Stück geliefert werden. §. 916."

„Die vor der wirklichen Auszählung gestorbenen Stücke werden bey Berechnung des Zehnds nicht mitgezählt. §. 917."

„Die Zeit der Abzählung ist nach jeden Orts Herkommen bestimmt. §. 918."

„Kälber, Lämmer und Schweine ist der Zehndberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind; und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden. §. 919."

„Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehnden gegeben und angenommen werden. §. 920.“ Hiedurch will das Landrecht dem Betrügen und der Gewohnheit der Zehndschuldigen, immer das Schlechteste zum Zehnden zu geben, vorbeugen.

§. 9.

Zwischen Groß- und Kleinzehnd ist nothwendig ein Unterschied zu machen, weil gar oft im nämlichen Bezirke ein anderer Zehndherr den großen, ein anderer den kleinen Zehnd zu beziehen hat. Es ist aber in diesen Fällen vorzüglich auf Ortsgewohnheit und Herkommen zu sehen. Tausend Oerter haben tausenderley Bräuche.

Den kleinen Zehnden genießen größtentheils die Pfarrherren als einen Theil ihres pfärrlichen Gehaltes: den Großzehnd aber meistentheils wider seinen ursprünglichen Zweck andre Dezimatoren. Und auf diesen Fall hörte man schon oft das gemeine Volk jenes alte Sprüchwort anwenden: Das Pferd, welches den Haber verdient, bekömmt ihn nicht.

Nach den gemeinen Rechten gehören überhaupt die Zehnden eines Pfarrbezirks dem Pfar-

rer: und diese rechtliche Vermuthung steht für den Pfarrer so lange, als ein anderer, der ihm das Zehndrecht streitig macht, seinen Foderungsgrund nicht klar und bündig erwiesen hat. S. Gmeiner von den Zehnden §. 192.

„Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehndberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnd besitzt, das Zehndrecht über eine gewisse Feldmark zusteht, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegene Grundstücke demselben unterworfen sind.“ Sieh preuß. Landr. 4 Band §. 865.

§. 10.

Der Altzehnd wird von Gründen erhoben, die schon von Alters her urbar waren, und gebaut wurden; und wo auch Futterzehnd üblich ist, von Wiesen und Gärten, welche schon längere oder undenkliche Zeit her so benutzt worden.

Es ereignet sich zu Zeiten, daß die Besitzer zehndbarer Gründe dieselben aus Nachläßigkeit, oder aus was immer für Ursachen einer unordentlichen Wirthschaft ungebaut liegen lassen, und dadurch die Zehndberechtigten verkürzt werden. Für solche Fälle begünstiget das preußi-

sche Landrecht die Berechtigten durch folgende Verordnung:

„Läßt der Zehndpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereyen aus Nachläßigkeit oder unordentlicher Wirthschaft ganz oder zum Theile unbebaut liegen: so ist der Zehndberechtigte befugt, dieselben in Kultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch. §. 884.“

Auch von solchen Aeckern, die, etwa des schlechten Ertrages wegen, nicht immer, sondern nur von Zeit zu Zeit wieder angebaut werden, (an manchen Orten heißt man's Schweden, Oedgärten, auch Koppeläcker) fällt dieser seltenen Bestellung halber die Zehndpflicht nicht weg. Das eben angeführte preuß. Landrecht bestimmt auch in Rücksicht dergleichen Gründe §. 889: „Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebaut werden, ist der Zehnd, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.“

§. 11.

Der Neubruch- oder Neugereutzehnd (Decimæ novales sive Novalium) kömmt

von Grundstücken, die vorher öde lagen, und erst urbar gemacht, kultivirt und angebaut werden.

Denn unter Neubruch *) versteht man ein Stück Landes, das allezeit, oder wenigst von undenklicher Zeit her, unfruchtbar und unbebaut da gelegen, jetzt aber aufgebrochen und angebaut wird: z. B. wenn man eine Pfütze austrocknet, ein Stück Wald oder Gesträuch ausreutet, und in einen Acker verwandelt; oder aus Heiden und Viehweiden, Wiesen, Gärten, oder Aecker machet: oder wenn auf Grundstücken, welche vormals Früchte trugen, wovon kein Zehnd herkommlich war, jetzt zehndbare Früchte gebaut werden; z. B. man macht aus einer Wiese, wo bisher kein Futter- oder Grünzehnd üblich war, einen Acker: man nennt so einen Platz gewöhnlich Aufbruch.

Zu einem eigentlichen Neubruche fodern Einige, daß er 1) neulich, und das erstemal ge-

*) Novale est ager de novo ad culturam redactus de quo non extat memoria, quod aliquando cultus fuerit. C. 21, de V. S.

Die Alten nannten die Neubrüche verschieden; Neureuth, Rodeland, Neuland, Mergeland; die Neubruchzehnden auch Rothezenden, Rurzehnden.

baut worden sey; 2) daß man keine Nachricht habe, daß derselbe zu vorigen Zeiten jemals seye besäet oder bebaut gewesen; 3) daß die Kirche hievon gar keinen oder doch geringen Nutzen gezogen habe. Sieh Werndle 4 B. 1 K. — „Ein Neubruch, sagt das bayerische Landrecht, ist derjenige Grund, welcher zuvor weder Furche noch Strang gesehen, auch darauf nie etwas angebaut worden, der aber jetzt umgerissen und angebauet wird: und von diesem gehöret der Zehnd die drey ersten Jahre dem Ortspfarrer, hernach aber demjenigen, der sonst denselben hergebracht hat. Bayer. Landrecht, Tit. 28.“

Es folget demnach hieraus, daß derjenige, welcher einen Acker für einen Neubruch ausgiebt, und davon den Zehnd fodert, darzuthun habe, daß der jetzt gebaute Acker über Menschengedenken, und also niemal sey gebaut worden; auch daß dieses Grundstück vorher Niemanden zehndbar gewesen.

Aecker, welche zu Kriegszeiten öde liegen geblieben, und nach der Zeit wieder angebaut werden, sind diesemnach nicht unter die Neubrüche zu rechnen. Doch ist dieß kein Beweis,

daß z. B. ein Holzplatz schon ein Acker gewesen, wenn man die Spuren der Ackerbeete (Ackermaßen) noch wahrnehmen kann: weil es aus der Erfahrung bekannt ist, daß öde Plätze oft nur deßwegen umgebrochen werden, um dem Anfliegen des Holzes bessern Vorschub zu geben, und das Wachsthum desselben hiedurch mehr zu beschleunigen.

Bey einem Neubruch ist auch dieß zu bemerken: daß er, den daraus zu beziehenden Zehnd belangend, stäts ein Neubruch bleibe, so lange man denken oder wissen kann, daß dieser Erdboden noch nicht gebaut gewesen, und der erste Bau noch währet. Daher ists irrig, wenn man dafür hält, daß dergleichen Aecker nur im ersten Jahre, da sie umgerissen werden, ein Neubruch oder Neugereut heißen, und wenn sie ferner gebaut werden, diesen Namen verlieren. Sieh Wehner vom Novalzehnd.

In Betreff der Neubrüche verordnet das preußische Landrecht folgendes:

„Kirchen- und Pfarrzehnde können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Kultur gebrachten Aeckern, in sofern diesel-

hen im Zehnddistrikt liegen, gefodert werden. §. 890."

„Es kömmt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreyung von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu statten. §. 891."

„Zehndberechtigte weltlichen Standes können den Zehnden von solchem Neulande nur alsdann fodern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden. §. 892."

§. 12.

Man heißts auch, aber uneigentlich, einen Neubruch, wenn nur die Gestalt des Grundes, der Feldbau, verändert wird, wie wenn man aus einem Weinberge einen Acker herrichtet, oder umgekehrt; oder wenn auf einem Acker, der mit Getreide angebaut war, jetzt Hülsenfrüchte, oder Taback, Hanf, Flachs, Rüben und dergleichen gepflanzet werden.

Ein Grundstück, das ein Jahr geruhet und nun wieder aufgerissen wird, heißt im Sinne des bürgerlichen Rechtes ein Neubruch. Gemeiner nennt es Neubruch im weitläufigsten Verstande.

In den östreichischen Rechten wird zwischen

Neu=

Neubruch und Aufbruch folgender Unterschied gemacht: Neubrüche oder Neugereute nennt man diejenigen Gründe, welche zuvor weder Furche, noch Strang, noch Kräfte gesehen, auch nie was darauf angebaut worden: Aufbrüche aber jene, welche vorher zwar angebaut gewesen, aber kurz oder lange hernach in einen andern Bau verkehrt worden sind. V. Corp. jur. austr. de Dec.

§. 13.

Bey Neubrüchen der Art, wo nur die Kultur des Grundes geändert wird, trat nach der bisherigen Observanz oft auch ein anderer Zehndherr ein, wenn nämlich jetzt da Früchte in den Großzehnden gehörig, gebauet werden, wo man vorher in den Kleinzehnd gehörige baute, oder im Gegentheile.

Dabey wurde gewöhnlich darauf Rücksicht genommen, ob der Zehndberechtigte von dem Gute den Zehnden überhaupt und allgemein (ex certo fundo, aus dem zehndbaren Grundstücke) oder nur von einer gewissen Gattung Früchte (ex certo genere fructuum) zu beziehen habe. In diesem letzten Falle hieß es: Mutatio culturæ mutat

Decimatorem, (der veränderte Feldbau ändert auch den Zehndherrn und es trat ein anderer Zehndherr ein, im ersten Falle aber nicht.

Doch durfte diese Zehndveränderung (mutatio Decimatoris) nur unbeschadet der Congrua des Pfarrers, deren Schmälerung das geistliche Recht vorzüglich verhütet haben wollte, geschehen. Diesem gemäß verordnete auch das bayerische Landrecht: „Wenn wegen verändertem Feldbaue durch solchen Entgang des Zehnds dem Pfarrer seine Congrua zu sehr geschmälert würde: *) so hätte der Condezimator

*) Congrua! Was ist Congrua, oder hinlängliche standesmäßige Unterhaltung? Was heißt: die pfärrliche Congrua schmälern, und sehr schmälern?

So lange dies nicht genau bestimmt ist, bleibt für den, der eine Entschädigung geben soll, immer noch eine Ausflucht offen, nämlich: Die Congrua ist nicht sehr geschmälert. Kann jetzt das noch als Congrua gelten, was vor 50 bis 100 Jahren galt, und hinreichte, z. B. 400 oder 500 Gulden? Meines Erachtens bey zwey- und dreyfach gestiegenen Lebensbedürfnissen nicht mehr, wenn der Pfarrer nicht unbehaglich und kärglich leben soll: sondern es scheint jetzt wenigst 800 fl. dazu erfoderlich. Hat er diese, so treffen ihn täglich 2 fl. 11 $\frac{37}{73}$ kr. Weni-

des Zuwachses halber mit ihm sich billiger Dingen nach zu vergleichen.“ 2 Thl. 10 K. §. 11.

Rücksichtlich des Zehnds ex certis fundis, und ex certo genere fructuum bemerkte auch schon B. Schmid ad jus provinc. bavar. Tom. 3, Tit. 26, art. 11, N. 10 folgendes: „Es ist ein Unterschied zu machen, ob eines oder des andern Zehndrecht gewissen Grundstücken und Landgütern anhange; in welchem Falle die Feldbauesart nicht hindert, daß nicht der Zehndherr die Früchte von was immer für einer Gattung, wenn sie auf dem

---

ger als eine Haushälterinn und eine Magd kann man für einen katholischen Landpfarrer niemals rechnen: mithin für tägliche 2 fl. 11 kr. muß er sich Speise, Trank, Kleidung, Weißzeug, Bücher, Schreibmaterialien, und Hausmobilien aller Art schaffen, und seinen zween Dienstbothen Kost und Lohn geben ꝛc. Läßt sich für einen Mann, der in einem öffentlichen Amte steht, (von Schule und Armen nichts zu melden) noch weniger denken? Ist dies nicht das Minimum einer pfärrlichen Congrua?

Macht man hievon die Anwendung auf einen protestantischen Pfarrer, der Frau und Kinder zu nähren, und auch für das Wohl derselben nach seinem Tode zu sorgen hat: so wird die Summe von 800 fl. oder täglichen 2 fl. 11 kr. noch unbedeutender, und kaum hinreichend befunden werden.

zehndbaren Grunde erbaut worden, auszehnden könne: — Oder es besteht das Zehndrecht nicht auf gewissen Feldern, sondern auf einer gewissen Art Früchte, die daselbst wachsen; welchenfalls die Aenderung der Früchte einem Zehndherrn etwas nehmen, und dem andern zusetzen kann.“

„Doch leide dieses, bemerkt er ferner, seine Ausnahme, wenn durch die Veränderung des Feldbaues dem Ortsgeistlichen als einem Mitzehndherrn seine genugsame Sustentaeion entzogen oder vermindert würde: denn in diesem Falle müßte dem Pfarrer seine gebührende Entschädigung und Satisfaktion werden: weil solche Pfarrzehnden, fährt er fort, in so weit sie zu des Geistlichen Unterhalt angewendet werden, dem göttlichen Rechte zuzuschreiben seyn. Wären aber beyde Dezimatoren weltliche Personen, so gebühre keinem wegen Veränderung der Kultur ein Ersatz: sondern jeder hätte den Entgang seines Zehnds dem Zufalle beyzumessen: denn der Zehnd sey zum Unterhalte der weltlichen Personen nicht eingesetzt.“

Uebrigens bleibt immer Lokalität und Gewohnheit zu berücksichtigen. Eine östreichische Zehndordnung bestimmt §. 10 folgendes:

„Wenn ein Zehndherr in einem Weingarten den Zehnd hat, und derselbe Weingarten hernach zu einem Ackerfeld gemacht wird, so folgt dem Zehndherrn der Getreidzehnd eben so, wie er zuvor den Weinzehnd gehabt: also auch, wenn ein Acker zu einem Weingarten gemacht wird, soll dem Zehndherrn von solchem Weingarten der Weinzehnd auch zustehen. Und hat solches auch diesen Verstand, wenn in einem Bezirke zween unterschiedliche Zehndherren sind, derer einem der Wein- dem andern aber der Getreidzehnd gebührt.“

In den königlich preußischen Staaten ist von Vorstehendem, wie es aus den diesfalls bestehenden Verordnungen erhellet, nichts observanzmäßig.

„Der Zehndberechtigte, heißt es im preußischen Landrechte §. 877, kann dem Zehndpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle.“

„Baut aber der Zehndpflichtige eine andre Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden; so muß er auch davon den Zehnden entrichten. §. 878.“

„Kann diese Art der Berichtigung nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht statt finden; so muß der Zehndpflichtige eben so viel, als der Zehnd von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten. §. 879.“

„Nimmt der Zehndpflichtige eine Art von Kultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstückes gänzlich verändert wird; *) so muß er den Zehndberechtigten wegen des dadurch erleidenden Verlustes auf andre Art schadlos halten. §. 885.“

„Zum Maßstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehndertrags von den letzten 6 Jahren vor der Veränderung angenommen werden. §. 886.“

„Können die Partheyen sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen; so muß dieselbe für jedes Jahr nach der Vorschrift des

---

*) Eine solche Veränderung könnte z. B. geschehen, wenn man auf dem zehndbaren Grunde Gebäude aufführte, Blumen- oder englische Gärten, und künstliche Wüsteneyen anlegte.

— oben angeführten — §. 879. bestimmt werden. §. 887.“

„Eine bloße Veränderung in der Eintheilung des Feldes, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen geben dem Zehndberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung. §. 888.“ So lange er nämlich auch die auf dem Grunde wachsenden Erzeugnisse anderer Art auszehnden kann, wozu er nach obenstehendem §. 878 die Befugniß hat.

Aus diesen Gesetzstellen ist ersichtlich, daß das preußische Recht einzig auf den zehndbaren Grund, nicht auf die darauf stehenden Früchte Rücksicht nehme, und folglich wegen geänderter Kultur der Dezimator nicht geändert werde.

Man hat schon mit großer Hitze gestritten, ja Prozesse darüber geführt, ob der Grund oder die Früchte zehndbar seyn. Da mein Zweck nicht ist, entscheidend abzusprechen, sondern alles durchgehends nur erzählungsweise vorzutragen: so bleibt von mir jedem das Pulchrum cuique suum unbetastet, und jede Meynung ungestört. Indessen scheint die Meynung derjenigen dem kanonischen Rechte näher

zu kommen, welche behaupten: die Realzehndpflichtigkeit sey eine Last, welche unmittelbar auf den Früchten hafte, nicht auf den Gründen, außer in so weit diese die Früchte tragen. Sie sagen, dieß erhelle aus einigen Stellen des kirchlichen Rechtes, wo das Recht selbst die Zehnden onus fructuum nenne. So heißt es z. B. C. 28, Tit. de Dec. Fructus autem ipsos alienari non posse credimus, nisi cum onere decimarum. Ferner C. 33: Hi, ad quos census, vel tributa indecimata pervenerint (quoniam res cum onere suo transit) ea — decimare cogantur.

Pichler faßt Beydes zusammen, und drückt sich so aus: Die Zehnden sind eine Realbürde, welche auf den Landgütern und ihren Früchten unmittelbar haftet. (Decimæ sunt onus reale, prædiis, ac eorum fructibus immediate annexum.)

Das bayerische Landrecht erklärt sich ganz deutlich für die Zehndbarkeit der Früchte: „Obwohl der Realzehnd eine solche Bürde ist, welche auf dem zehndbaren Gute selbst haftet, so wird doch selber nicht von dem Gute, sondern

von den darauf gewachsenen Früchten gereicht.“ Landrecht 1 Thl., 10 K. 9 §. In den Noten über das bayerische Landrecht heißt es: Decimæ sunt onera fructuum. ibid. in not. §. 4. lit. f. Sie betreffen nicht so viel substantiam, als fructus fundi. ib. lit. h. Sie affiziren nicht unmittelbar den Grund selbst, sondern sind vielmehr onera fructuum. ib. §. 11.

Da im Königlichpreußischen, wie eben zuvor gemeldet worden, der ganz einfache und klare Grundsatz besteht: Was immer auf einem zehndbaren Grunde wächst, ist zehndbar: so bleibt nur dieses zu beweisen, ob der Grund zehndbar sey, und wenn dieß seine Richtigkeit hat, wem der Zehnd zugehöre. Wo nur ein Zehndherr ist, bleibt darüber ohnehin kein Zweifel übrig; wo aber Mehrere sind, fragt sichs einzig: in wessen Zehndbezirke das Grundstück liege, oder wem es zehndbar sey? es mag hernach was immer für eine Frucht darauf gebaut werden; es mögen aus Aeckern Wiesen, oder aus Wiesen Aecker, Weinberge, Gärten, oder was immer gemacht wer-

den: dieß Alles ändert den Dezimator nicht, und benimmt ihm nichts.

Wo aber auf die Früchte gesehen wird, kann den nämlichen Grund heuer ein anderer, und nächstes Jahr wieder ein anderer Dezimator auszehnden. Dabey trat nun, wie die Erfahrung beweist, schon oft der Fall ein, daß der schwächere Zehndberechtigte, der seinen Zehnd gewöhnlich an Besoldungsstatt hat, verkürzt wurde, weil der Mit- und Großdezimator sein Oberer war, gegen den er natürlich keinen Prozeß mit gutem Erfolge anfangen konnte.

Es ist demnach unstreitig, daß es am schicklichsten, und den wenigsten Irrungen und Streitigkeiten ausgesetzt sey, wenn auf den zehndbaren Grund, ohne Unterschied der Früchte, Rücksicht genommen wird. Indessen so schön und deutlich oft die Grundsätze sind, so treten dennoch in der Anwendung Verstösse ein. So weiß ich im Preußischen selbst einen Hof, wo man keinen Obstzehnden giebt, aus der Ursache: weil der Hof ein herrschaftliches Gut gewesen, mithin ein zehndfreyer Grund sey; hingegen auf einem andern Hofe giebt man Obst-

zehnden, der doch bekanntlich später noch ein Herrschaftgut gewesen war.

§. 14.

In Rücksicht der Neubruchzehnden herrschten bisher verschiedene Gewohnheiten, Bräuche und Mißbräuche: denn unter andern Observanzen war auch eine nicht wenig praktizirte, kraft welcher Gewalt vor Recht gieng, und der Schwächere unterliegen mußte. So viel scheint gewiß, und bisher beobachtet worden zu seyn:

1) Wenn nicht ein ganz öder Grund, sondern nur ein Theil, der an einen schon urbaren stieß, mit ihm zusammen hieng, und ein Ganzes ausmachte (vielleicht auch schon vor undenklicher Zeit angebaut gewesen war) neuerdings an- und zugebauet wurde, so hatte der bisherige Dezimator auch diesen Zuwachs auszuzählen, und es hieß praktisch: Accessorium sequitur principale.

Eben so war es bey den sogenannten Vorländern oder Vorgeschwellen, das heißt: wenn man von einem Acker ein Stück zur Wiese liegen ließ; auch davon bezog der bisherige Zehndherr des Ackers den jetzigen Zehnd vom Futter.

„Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehndpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Gräben, welche an sich auf dem zehndbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andre Art zu Acker einrichtet und bestellt.“ Königl. preuß. Landrecht 4 Band, §. 893.

2) War eine Pfarrey einem Kloster oder Stifte in Hinsicht der Temporalien völlig einverleibt: so wurde der Neubruchzehnd gewöhnlich dem wirklichen Pfarrer nicht gelassen, sondern von dem ursprünglichen oder Oberpfarrer (parocho primitivo) eingezogen.

So war es in mehrern ehemals geistlichen Fürstenthümern üblich, wo im ganzen Lande der Fürst, zum Theil auch das Kapitel, Parochus primitivus, sive habitualis war, und die Pfarrer nur als lebenslängliche Pfarrverweser betrachtet, und so von ihrer höchsten Stelle genennt wurden. Durch die Säkularisation sind nun in Betreff des Zehndbezuges an die Stelle dieser Oberpfarrer (Parochorum primitivorum) weltliche Fürsten gekommen.

3) Außer diesen Fällen gehörte nach dem gemeinen Rechte der eigentliche Novalzehnd je-

ner Pfarrey, worinn der Neubruch lag, wenn schon ein Anderer Altzehndherr war. Dem Sinne des geistlichen Rechtes, wie schon bemerkt worden, war dieß vollkommen gemäß: denn es forderte für die hinlängliche Unterhaltung der Seelsorger besondern Bedacht und vorzügliche Sorge; welches durch Novalzehnden öfters geschehen konnte.

§. 15.

In vielen Gegenden war bisher die Gewohnheit, daß die Pfarrer den Neubruchzehnden nur die drey ersten Jahre bekamen; hernach aber nach Verlauf dieses Trienniums fiel er dem Großzehndherrn zu.

Das Landrecht in Altbayern, oder vielmehr eine alte Gewohnheit, worauf sich das Landrecht gründet, hat das nämliche schon vor langer Zeit verfüget: wann nämlich nicht der Pfarrer, sondern ein Anderer der Altzehndherr war, dem die bisherigen Zehnden gehörten.

„Von den Neubrüchen soll die ersten drey Jahre der Zehnd dem Pfarrer, hernach dem, der den Zehnd in den daran stossenden Aeckern hat, (es wären dann der Neubrüche und Vorländer halber Verträge vorhanden, oder es hätte

jemand im ruhigen Innhaben ein anderes Herkommen) gereicht werden.“ Bayers. Landrecht Tit. 28, Art. 13.

§. 16.

In den neuesten Zeiten kam noch eine andre Art, den Novalzehnden zu erhalten, in Gang: nämlich nach Verfluß des pfärrlichen Trienniums eignete sich denselben der Territorialherr (jure Territorii) zu. So geschah es z. B. in dem Pfarrdorfe D**: die Gemeinde benutzte dort von jeher gegen Bezahlung eines gewissen Weidhabers ein beträchtliches Stück Viehweide. Vor etwa 10 Jahren vertheilte die Herrschaft diese Weide unter die Gemeindsglieder. Von dem, was nicht als Wiesgrund benutzt, sondern angebaut wurde, genoß der Ortspfarrer, und noch ein anderer Kleindezimator den Zehnden die ersten drey Jahre. Hierauf wollte ein benachbarter Edelmann, der den Großzehnd im Orte Titulo emtionis zur Hälfte mit der Ortsherrschaft besitzt, auch an diesem neuen wie von alten Zehnden, die Hälfte beziehen. Allein die Orts- und Territorialherrschaft wies ihn ab, ließ ihm an diesem Zehnden keinen Antheil, und stützte sich auf ein in

den neuesten Zeiten ergangenes reichshofräthliches Conclusum, wobey es auch sein Bewenden hatte.

§. 17.

In den letztverflossenen Jahren fanden es einige Landes- und Grundherren zur Aufmunterung und Belebung des Kulturfleißes für gut, ihren Unterthanen den Neubruchzehnd, und so auch von andern Futterkräutern, als Klee, Wicken, Linsen rc., öfters auf Kosten eines Dritten, auf längere Zeit, oder auf immer zu schenken. Den Unterthanen war dieß freylich nicht unwillkommen; aber in so weit diesen Verordnungen auch eine zurückwirkende Kraft sollte gegeben worden seyn, wurden dadurch manche Individuen, welche zu solchen Zehnden nach bisheriger Observanz den rechtlichen Anspruch hatten, und dieselben nach dem Herkommen schon längere Zeit genossen, beträchtlich verkürzet.

Auf eine sonderbare Art hat vor wenigen Jahren ein gewisser Grundherr (damals noch unmittelbar in seiner Dynastie) seine Unterthanen mit einer Zehndschankung bedacht. Es mögen bereits über 30 Jahre verflossen seyn,

seit dem man dort unter die Dorfsbewohner Gemeindsplätze zum Anbauen vertheilt hat. Den Groß = und Kleinzehnd im Orte bezieht der Pfarrherr mit dem Grundherrn gemeinschäftlich; doch erhält der Beamte die grundherrliche Hälfte des Kleinzehnden an Besoldungsstatt. (in partem salarii)

Nach dortiger Landesobservanz hat der Kleindezimator von Neubrüchen den Zehnden nur die ersten drey Jahre, und darnach der Großdezimator. Weil aber der Ortspfarrer auch mit der Grundherrschaft Großzehndherr war: so gieng nach Umfluß des Trienniums seine Hälfte Kleinzehnd im gleichen Maaße in einen Großzehnd über, und er blieb ohne weiters im Besitze.

Allein der Beamte betrachtete diese Gemeindstheile (da sie etwas Namhaftes rentirten) seiner Seits immer als Neubrüche, und somit in den Kleinzehnd gehörige Gründe, um den Zehndertrag seinem Beutel nicht entgehen zu lassen.

Der jetzige Beamte aber, der dem Pfarrer schon längere Zeit gram war, disponirte, und verleitete den Grundherrn auf den in der Zeitfolge sich selbst doppelt nachtheiligen Entschluß,

den

den ganzen Zehnd dieser Gründe den Unterthanen zu schenken.

Nachdem aber dies geschehen, und den Unterthanen eröffnet war, machte der Beamte seinem Herrn die Vorstellung, daß, weil er die Hälfte des Zehnden selbst an Besoldungsstatt genossen hätte, ihm für seinen Theil eine jährliche Entschädigung gebühre, die er auch wirklich erhielt. Der Pfarrer aber, der schon 30 Jahre lang im unbestrittenen Besitz und Genusse des Zehnden gewesen, durfte leer ausgehen.

Vor einiger Zeit ward aus Veranlassung neukultivirter Gründe, und verschiedener Gemeindsgütervertheilungen die Frage aufgeworfen: Ob der Landesherr eine immerwährende oder wenigst zeitliche Befreyung vom Novalzehnd ertheilen könne?

Wie es nun keinen Satz giebt, über den man nicht für und wider disputiren kann: so wurde auch über diese Frage debattirt, und dieselbe von Diesen mit Ja, von Jenen mit Nein beantwortet, je nachdem nämlich die Ansichten einer Sache verschieden seyn können, oder die Interessen sich durchkreuzen.

Die Ersten als verneinender Theil hatten

den klaren Buchstaben des vaterländischen Gesetzbuches für sich: denn der bayerische Kodex spricht den Novalzehnden die ersten drey Jahre dem Pfarrer, hernach aber demjenigen, dem er sonst zugehört (dem Großzehndherrn) bestimmt und deutlich zu. Sie nahmen also keinen Anstand, das zu verlangen, was ihnen gesetz- und observanzmäßig gebührte.

Die andre Parthey bejahte obige Frage, und um gleichsam den Baum bey der Wurzel anzugreifen, erklärten sie das bestehende Gesetz als ungerecht, als ein Gesetz, das nach keinem Vernunftschlusse bestehen könne, folgsam geändert oder gänzlich aufgehoben werden müsse, weil es die Kultur, welche zum Beßten des Landes betrieben und begünstiget werden müßte, hindere und erschwere. Indessen ist durch eine Landesherrliche Verordnung vom 5ten Juny 1801 diese Frage faktisch entschieden, und die 25jährige Zehndfreyheit unkultivirter Gründe festgesetzt worden.

Viele Zehndberechtigte, besonders Pfarrer von mäßig- und billiger Denkungsart hörte ich aber hierüber gar oft auf folgende Art sich äußern:

„Es ist uns nicht um die Neubruchzehnden zu thun, wozu uns zwar die bisher bestehenden Gesetze berechtigten: wir lebten bis daher, ohne sie zu genießen; und erhielten sie auch jetzt nicht, wenn nicht zufälliger Weise gegenwärtig öde, oder sonst was immer für Gemeindsplätze in beträchtlicher Menge in Kultur gesetzt würden. Wir wissen auch, daß in den neuen Zeiten rücksichtlich der Neubruchzehnden in verschiedenen Ländern allerley Verordnungen erlassen worden, daß in einigen wenigere oder mehrere Zehndfreyjahre bewilligt, in andern, besonders protestantischen, Ländern die Neubruchzehnden von den Landesherren behauptet und an sich gezogen worden.“

„Es ist uns also nicht um die neuen, sondern um unsre alten, bisher besessenen, und zu unserm Unterhalte angewiesenen Zehnden zu thun, welche durch die Zehndbefreyung der unkultivirten Gründe um Vieles geschmälert und vermindert werden. Denn sowohl wegen der Zehndfreyheit, als weil auf Neubrüchen die ersten Jahre gewöhnlich der Ertrag ergiebiger ist, bauen nun die Leute, so viel es möglich ist, alles dorthin, was sonst in die Brache

gebauet wurde, und in den Pfarrzehnd fiel, welcher ohnehin bey vielen Pfarrern nur der kleine ist: auf diese Art nun werden Viele jährlich um 30, 50, 100 bis 150 fl. verkürzet, und in ihrem pfärrlichen Einkommen zurückgesetzt. Es ist also ganz klar, daß bey uns Pfarrern nicht so fast vom Gewinnen (de lucro captando) sondern vom Schadenabwenden (de Damno vitando) die Rede war, da wir die Zehnden von den Neugereuten eigentlich als Ersatz dessen, was uns anderwärts entgeht, auf die bisherigen positiven Gesetze vertrauend erwarteten."

„Durch Kultur des bisher öd und unfruchtbar dagelegenen Landes will man dem Volke nutzen und aufhelfen, welches demselben nach so vielen erduldeten Leiden der Kriegsjahre herzlich zu gönnen ist: allein sollte denn dieß nicht möglich seyn, ohne daß wir, die wir die nämlichen Jahre zurücklegten, und die nämlichen Drangsalen mit duldeten, an unserer Congrua verlieren, in die wir installirt oder eingewiesen, und die uns feyerlich zugesichert worden ist?"

„Ist es denn nöthig, daß wir Verlust leiden, bis das Ganze gewinnen kann? Die

Großzehndherren kommen freylich leichter durch, da die Sommer- und Winterfelder ungeachtet der Neubrüche dennoch angebauet werden, und sie, obwohl sie keinen Nutzen ziehen, auch keinen Schaden leiden."

Die mehrjährige Erfahrung beweist allerdings, daß wirklich viele Pfarrer wegen der Zehndbefreyung der Neubrüche auf die eben gesagte Art mittelbar an ihren alten jährlichen Brach- und Kleinzehnden einen namhaften Nachtheil erfahren müssen.

§. 18.

In Oestreich wird, was die Neubrüche betrifft, folgendes beobachtet: *)

Wenn solche zu Aeckern gebaut werden, solle die ersten fünf Jahre, wenn sie aber zu Weinbergen ausgesetzt werden, die ersten acht Jahre von solchen Gründen kein Zehnd, sondern erst nach Verfluß dieser Jahre derselbe entrichtet werden. Bey Aufbrüchen, wenn sie über 10 Jahre öd gelegen, sollen die Aecker drey, die Weingärten sechs Zehndfreyjahre haben. Dafern aber auf einem ganz freyen

*) In Corp. jur. eccles. austriac. unter der Aufschrift: Zehnd.

ein Neugereut gemacht würde: so ist man davon keinen Zehnd schuldig.

In Preußen kömmt den Neubruchbesitzern (wie schon oben §. 11. der Gesetztext angeführt worden) eine zwölfjährige Zehndbefreyung von der Zeit an, wo dergleichen Neuland wirklich zuerst bestellt worden, zu statten.

Eine Würtembergische Verordnung — wegen Vertheilung der Gemeindegüter und Weiden — vom Jahre 1804 lautet §. 11. also: „Die Erlaubniß zum Umbruch dieser Güter muß bey der Kurfürstlichen Hofkammer nachgesucht werden, mit der Bemerkung: zu welcher Benutzung sie bestimmt seyen; auch sind sie der Besteuerung unterworfen: aber den Gemeinden wird empfohlen, um Exemtion von Steuern, Zehndabgaben ꝛc. aus diesen Neubrüchen auf eine gewisse Reihe von Jahren höchsten Orts supplicando einzukommen.“

In den Bayerischen Staaten sind schon seit längerer Zeit verschiedene, die Aufnahme des Ackerbaues und die Ermunterung der Landeskultur bezielende Verordnungen durch den Druck bekannt gemacht worden, die ich, so viel sie

auf die Zehndbefreyung Bezug haben, hier in Kürze anführen will.

Dergleichen Verordnungen sind:

I. Das Mandat vom 24. März 1762,

wodurch unter andern vorgeschrieben worden:

„1) Sollen alle öde und unfruchtbare Gründe im ganzen Lande (sie mögen gleich zugehören, wem sie wollen) auf thunliche Art bestmöglichst kultivirt, und von den Innhabern theils pflug- und ackermäßig, theils zu Wiesen und Waldungen gemacht werden."

„2) Werden denjenigen, welche öde Gründe, so Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht als bona vacantia vi Suprematus et Regalium zugehören, in Kulturstand bringen, zehn Freyjahre von allen Grundherrlichen und Landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann Quartier, Musterung und Auswahl, in Summa von allen Real- und Personal-Lasten zugestanden."

II. Das Generalmandat vom 20. Oktober 1779,

wodurch von Sr. damals regierenden Kurfürstlichen Durchlaucht folgendes festgesetzt worden:

„Es ist bereits unter voriger Regierung heilsamst verordnet worden, daß diejenigen, so öde, unfruchtbare Gründe mit vieler Arbeit und Unkösten zur Kultur bringen, zehn Jahre hindurch von allen Landesfürstlich = Landschaftlich = und Grundherrlichen Abgaben, und andern Bürden gänzlich befreyt seyn sollen.“

„Nun finden Wir Uns aus den nämlichen Ursachen, welche Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahrer zu Erlassung sothaner rühmlichen Verordnung bewogen haben, gegenwärtig noch weiters veranlaßt, solche zehnjährige Befreyung auch auf den Zehnd zu erstrecken, daß sohin künftig in Unsern sämmtlichen bayerischen und oberpfälzischen Landen, dann den dazu gehörigen Herrschaften von neukultivirten Gründen, es mögen die Innhaber Wiesen oder Aecker daraus machen, in den ersten zehn Jahren kein Zehnd verreichet werden dürfe; nach Ausfluß dieser 10 Freyjahre aber hat es bey dem sein Verbleiben, was der Codex civilis Part. 2, Cap. 10, §. 10 verordnet.“ (Hierinn ist aber versehen: „Auf den sogenannten Novalien oder Neubrüchen gehört der Zehnd hiesigem Landesgebrauch nach dem Pfar-

rer selbigen Orts nur die ersten drey Jahre, sodann aber demjenigen, der ihn daselbst hergebracht hat.“)

III. Die Verordnung vom 6. Oktober 1792.

Dadurch wurde die Frage: Ob in dem Falle, wo eine einmädige Wiese zu Acker umgerissen und angebaut wird, das Zehndrecht des Pfarrers nach dem Cod. civ. Part. 2, Cap. 10, §. 10 sogleich eintrete, oder ob die durch das Generalmandat vom 20ten Oktober 1779 gestatteten 10 Freyjahre zuvor abgewartet werden müssen?

Dahin entschieden, daß

„Erstlich in den Kultursmandaten der Ausdruck, öd- und unfruchtbare Gründe nur im Gegensatze von kultivirten Gründen zu nehmen sey, daß also einmädige Wiesen unter die unkultivirten öden Gründe gerechnet werden müssen;“ daß

„Zweytens derjenige, welcher eine einmädige Wiese zweymädig macht oder umreißt, und ackermäßig in Kultur und bessere Erträgniß bringt, sich der in dem angeführten Generalmandate vom 20. Oktober 1799 enthaltenen

Begünstigungen und Freyjahre zu erfreuen haben solle, nach deren Umlauf sofort das Zehndrecht nach der angeführten Stelle des Cod. civ. P. 2, C. 10, §. 10 einzutreten hat, indem nach Kap. 10, §. 11 jedem Zehndmann freysteht, seinen Grund und Boden nach eigenem Gefallen zu verändern, wenn gleich dem Zehndherrn per indirectum Schaden und Abbruch dadurch geschieht." Wenn aber

„Drittens der Zehndmann seine einmädigen Wiesen umreißen, und dagegen seine Aecker zu Wiesen würde liegen lassen, und dieß aus böser Absicht und in fraudem Decimatoris geschehen wäre: so soll ihm solches nicht gestattet, sondern er allerdings zu Ersatz und Entschädigung angehalten werden." Endlich auch

„Viertens, wenn der Pfarrer auf einer solchen einmädigen Wiese schon zuvor den Großzehnd gehabt hätte, und er durch derselben Rändigung (d. i. Umreißung) und den ihm darauf entgehenden Zehnd so stark betroffen würde, daß seine Congrua darunter leidet: so solle sich deßfalls entweder gütlich verglichen, oder die Ergänzung der Congrua ex officio verfügt werden."

IV. Verordnung vom 5. Juny 1801 folgenden Inhalts:

„Es hat zwar schon zur grossen Aufnahme des Ackerbaues und zur wesentlichen Ermunterung der Kultur gereicht, daß von Unserm Regierungsvorgänger den 20. Weinmonat 1779 eine zehnjährige Zehndfreyheit von allen neukultivirten öden Gründen allgemein verordnet worden ist.“

„Um jedoch diesem Mittel, die Kultur im Lande zu befördern, noch mehrere Wirksamkeit zu geben, wollen Wir diese Zehndbefreyung auf fünf und zwanzig Jahre dermaßen festsetzen, daß alle kultivirt werdende öde Gründe besagte Zehndbefreyung 25 Jahre lang genießen sollen.“

„Die schon vor dieser Verordnung kultivirten öden Gründe sollen unter dieser Zehndbefreyung nur in so weit begriffen seyn, als der Zehndherr nicht schon zum Besitze des Zehnds gelangt ist, und das Zehndrecht nicht wirklich schon ausübt, in solchem Falle sollen solche Gründe noch so lange zehndfrey bleiben, bis die obigen statuirten 25 Jahre werden verflossen seyn.“

„Da diese Zehndbefreyung die Begünstigung der Kultur zum Zwecke hat: so ist selbe nicht auf bloße Umrisse oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Feldern gemacht werden, auszudehnen, sondern sie solle sich nur auf wahrhaft öde oder neukultivirte Gründe beziehen.“

V. Verordnung, die 25jährige Zehndfreyheit von öden Gründen betreffend, vom 8. Februar 1802.

„Um allen weitern unrichtigen Auslegungen der Generalverordnung vom 5. Juny 1801 zu begegnen, werden höchster Weisung zufolge sämmtlichen Gerichtsbehörden und Unterthanen die Verordnungen vom 20. Weinmonat 1779, 3. May 1787 und 6. Oktober 1792 — nach welchen unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Haiden, Filze, Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls Inseln, Auen, Anschütten und einmädige Wiesen, sohin alle Gründe gezählet werden, die bisher in keinem Ackerzustande und Zehndbesitze waren — mit dem Anhange in Rückerinnerung gesetzt, daß sich die gesetzlich zugestandene 25jäh-

rige Zehndbefreyung *) auf alle neukultivirte Gründe obiger Art erstrecke."

„Nur allein bey solchen Holzgründen, bey welchen eine ordentliche Holzkultur statt findet, kann in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann diese Zehndbefreyung eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der obern Polizeybehörde wegen sonst hinreichender Waldungen für nützlich angesehen und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche

---

*) Eine Verordnung der Kurpfälzischen Landesdirektion zu Neuburg vom 8ten November 1803 sagt:

„Die gnädigst bewilligte Zehndfreyheit der öden und abgetheilten Gemeindgründe und einmädigen Wiesen beschränkt sich auf die nächsten 25 Jahre, das heißt, bis zu Ende des Jahres 1828; nach diesem Zeitraume hört alle Zehndfreyheit auf. Hingegen der 10jährige Termin der Steuerfreyheit endet sich schon in der letzten Hälfte des Jahres 1813. Es hängt also bloß von dem eigenen Willen der Unterthanen und Gemeinden ab: ob sie durch Anbauung ihrer öden und bisher kulturlosen Gemeindsgründe die Wohlthat der Steuer- und Zehndfreyheit länger, oder später, oder gar nicht genießen wollen; denn der Staat kann und darf durch die Trägheit der Einzelnen keinen Schaden, und in seiner Einnahme keine Minderung leiden."

Vortheil, wie mit der Kultur öder Gründe verschaffet wird."

VI. Verordnung vom 5ten Juny 1802, den Zehnd auf den abgetheilten Forstwiesen betreffend.

„Zu Gunsten der vorgegangenen Forstwiesenvertheilungen, und zur Beseitigung aller fernern Anstände haben Se. Kurfürstliche Durchlaucht vermöge höchster Entschließung vom 28. Juny verordnet: daß es in denjenigen Fällen, wo vor der Generalverordnung vom 5. Juny 1801 die ewige Zehndfreyheit in den Abtheilungsverhandlungen entweder ein Vergleichungspunkt, oder sonst in den Abtheilungsbescheiden ausgedrückt ist, ohne Anwendung jener Verordnung vom 5. Juny 1802 bey der ewigen Zehndfreyheit belassen werden solle."

Diese sämmtlichen, die Aufnahme und Belebung der Landeskultur und Beförderung des öffentlichen und Privatwohlstandes zum Zwecke habenden landesherrlichen Verordnungen wurden unterm 25. May 1804 auch auf die schwäbisch-bayerische Provinz unter folgenden Bestimmungen angewendet: daß

a) den altbayerischen, der schwäbischen Pro-

vinz einverleibten, Landgerichten die Befolgung aufs neue eingeschärft, und zur vorzüglichen Pflicht gemacht, —

b) für die zu dieser Provinz gehörigen neu acquirirten Lande aber den erwähnten Verordnungen vom 1. Dezember 1802 an, Gesetzeskraft beygelegt werde, so, daß alle nach diesem Termin umgerissenen und in Kultursstand versetzten öden Gründe auf die oben gedachte Zehndbefreyung Anspruch machen können; daß hingegen

c) das, was in Codice civ. P. 2, Cap. 10, §. 10 wegen des Zehnds auf den Novalien oder Neubrüchen verordnet worden, für die zur bayerischen Provinz Schwaben gehörigen acquirirten Länder und Städte zur Zeit nicht für verbindlich erachtet werden könne, sondern rücksichtlich der Novalien-Zehndabreichung nach Verfluß der obigen 25 Freyjahre der in dieser Provinz angenommene Landesgebrauch, so wie das Lokalherkommen und die sonstigen individuellen Verhältnisse lediglich zur Richtschnur dienen sollen.

VII. Den Zehnd von Brachfelderfrüchten betreffend, wurden in Bayern folgende Verordnungen publizirt:

1) Verordnung vom 28. September 1793.

„Obschon nach uralter Landesobservanz und bayerischen Landrechten der kleine Zehnd nur an Orten, wo er Herkommens ist, und nur in der Maaße, wie er Herkommens ist, gegeben werden muß, folglich weder von einem Grunde auf den andern, noch von einer Frucht auf die andere ausgedehnt werden darf: so ist doch Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht mehrmal befremdend zu vernehmen gewesen, daß dem klaren Sinne der ältern und neuern Landesgesetze zuwider einige Zehndherren, und vorzüglich Pfarrer, sich beygehen lassen, von dem unter Schutz und Aufmunterung der Kultursmandaten auf den Brachfeldern angebauten Klee den Zehnd zu fodern.“

„Se. Kurfürstliche Durchlaucht wollen aber, daß diese gesetzwidrige, dem Ackerbau und der Viehzucht schädliche, folglich dem allgemeinen Wohl entgegenstrebende Ausdehnung des Zehndrechtes abgestellt, die hierüber bestehenden Gesetze

setze und Gewohnheiten in Kraft erhalten, und die Unterthanen bey ihrer gesetzmäßigen Zehndfreyheit gehandhabt werden, und erklären daher gnädigst, daß der Klee und alle Futterkräuter, welche auf Brachfeldern gebaut werden, gänzlich zehndfrey seyn sollen.“

2) Weitere Verordnung vom 16. Sept. 1794.

„Die wegen Zehndbefreyung von dem in die Brachfelder gebauten Klee und Futterkräutern unterm 28. Sept. 1793 erlassene Generalverordnung ist zum Theil so unrichtig ausgelegt worden, daß man für nothwendig findet, selbe dahin gnädigst zu erläutern: daß unter Klee und Futterkräutern nur Esparsette, Luzerne, Wicken, Spergel, Tresp u. s. w. und überhaupt alle angebauten Klee- und Grasarten verstanden werden, welche, ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch oder trocken zum Futter gereicht werden.“

„Die Ausdehnung auf Erbsen, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf, Brein, Linsen ꝛc. ꝛc. hat also keineswegs statt, sondern von diesen Früchten muß der Zehnd da, wo er Herkommens, und in dem Maaße, wie er

Herkommens ist, bis eine weitere gnädigste Verordnung diesfalls erfolgt, noch ferner verreicht werden."

Auch diese 2 Verordnungen, rücksichtlich des Zehnds von Brachfelderfrüchten wurden unterm 25. May 1804 auf die bayerische Provinz in Schwaben ihrem vollen Innhalte nach anzuwenden befohlen. *)

*) Der Vollzug dieser zwo Zehndverordnungen fiel freylich vielen Zehndberechtigten, geistlich- und weltlichen Standes, in der schwäbischen Provinz ziemlich schwer: da diesen Zehndbefreyungsgesetzen nicht nur für die Gegenwart und Zukunft, sondern auch für die verflossene Zeit eine zurückwirkende Kraft gegeben wurde, und daher mancher Zehndberechtigte, der den Klee- und Futterkräuterzehnd schon 10, 15 bis 20 Jahre nach dem bisherigen Landesgebrauch, und örtlichen oder provinziellen Herkommen unbestritten genoß, sich seiner landesherkommlichen Rechte und seines bisher ruhig inngehabten Besitzstandes auf einmal und allzeit verlustigt sehen mußte.

Diese Vorkehrung war auch besagten Zehndberechtigten um so auffallender, weil in der Anwendung der vorhergehenden Verordnung vom 5. Juny 1801 die schwäbische Provinziallandesstelle die altbayerischen Landesobservanzen und Landesgesetze für die schwäbische Provinz als ungiltig und unanwendbar erklärte, und dagegen den bisherigen provinziellen Landesgebrauch, so wie das Lokalherkommen und

VIII. Die Verordnung vom 26. April 1805, den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen betreffend, lautet Nro. II. also:

„Zweytens stehet außer der forstordnungsmäßigen Benutzungsart jedem Käufer der Staatswaldungen frey, den Waldgrund in Acker- oder Wiesgrund zu verwandeln; jedoch muß soviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Kultur gebracht, und von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese oder zum Garten hergestellt werden.“

„Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke ohne mindesten Hoffußverband, Servitutenfrey auf bodenzinsiges Eigenthum, mit ewiger Zehndfreyheit.“ S. im II. Hefte, Seite 223 — 228.

---

die sonstigen individuellen Verhältnisse Schwabens bestätigte, und in vorkommenden Fällen zur Richtschnur anwies; bey dieser Zehndbefreyungs-Ertheilung aber die altbayerische, bisher in Schwaben nicht beobachtete, Landesobservanz in Anwendung brachte, wodurch also viele ihre schon 10 und 20 Jahre landesobservanzmäßig besessenen und rechtlich genossenen Zehnden verlohren haben.

IX. Laut einer fernern Verordnung v. 4. Juny 1805 wurden die ebengenannten freyen Wirthschaftsbefugnisse und die ewige Zehndfreyheit überhaupt auch allen Besitzern eigenthümlicher Waldungen in Bayern unter den oben angeführten Bedingnissen allgemein zugestanden.

§. 19.

Ein geistlicher Zehnd, wie schon bemerkt worden, ist derjenige, welcher vermög eines geistlichen Rechtstitels Jemanden zukömmt; mithin derjenige, welcher den Seelsorgern wegen ihrem geistlichen Dienste und Amte gereicht wird. *)

Der Rechtsgrund also, woraus der Anspruch auf den Zehnden entspringt, ist heilig und geistlich, nämlich die geistlichen Dienste der Seelsorge.

Geistliche Zehnden sind auch diejenigen, welche zwar von Layen besessen werden, aber ihnen von den Kirchenvorstehern nur zu Lehen, in Bestand oder Erbbestand (in Emphyteusin) verliehen worden, so, daß der Titel und das

*) Decimæ ecclesiasticæ sunt, quæ juxta primævam institutionem, et originem pendantur ecclesiæ ministris. Schmidt.

Eigenthumsrecht bey der Kirche bleibt, und die Layen nur das Nutznießungsrecht (jus utile) davon haben.

Eigentlich sind alle Zehnden, wenn sie auch jetzt in weltlichen Händen sind, ihrem Ursprunge und Zwecke nach geistlich, nur die nächstfolgende Gattung ausgenommen.

§. 20.

Die völlig weltlichen Zehnden (Decimæ stricte reales) sind, welche ehemals — vielleicht aus Mangel an baarem Gelde und Käufern — die Güterbesitzer und Grundeigenthümer auf ihre Gründe statt eines Zinses oder einer jährlichen Abgabe legten, und dieselben gebauet, oder noch meistens ungebauet, hinliehen.

Es giebt auch Güter, von welchen der 5te, 6te, 8te Theil oder Garbe als Zehnd gereicht wird, je nachdem anfänglich der Besitzer und der Uebernehmer eines solchen Gutes einstimmig geworden sind.

Diese ganz weltlichen, Laikal- oder Dominikalzehnden genannt, haben mit den geistlichen ihrem Ursprunge und Zwecke nach nichts gemein, und heißen nur abusive Zehn-

den: indem sie nichts anders als Grund- oder Bodenzinse sind.

Da aber bey weitem der größte Theil der Zehnden ursprünglich geistlich ist: so wurde bisher im Zweifel jeder für geistlich gehalten; und das Gegentheil, daß einer ein Laikalzehnd sey, durfte nicht präsumirt, sondern mußte als Thatsache erwiesen werden.

Ein Beyspiel eines eigentlichen Dominikalzehnds von größter Ergiebigkeit (der aber mehr Staats- als Grundabgabe war) führt Karl Duklos, *) ein besoldeter Geschichtschreiber von Frankreich an, welcher um das Jahr 1710 seinen Anfang nahm. Die Veranlassung zu diesem Zehnd erzählt derselbe auf folgende Art:

„Der spanische Successionskrieg, der einzige vielleicht, den Ludwig der Vierzehnte ohne Ungerechtigkeit unternahm, brachte Frankreich an den Rand seines Verderbens. Und wenn man unsere Unglücksfälle betrachtet: so wird man sehen, daß wir sie ganz uns selbst

*) In seinen geheimen Memoiren zur Geschichte der Regierungen Ludwigs XIV und XV, I. Th. 1 B. 15 — 26 S.

zuzuschreiben, unsre Rettung hingegen nur dem Zufalle *) zu verdanken haben."

„Indem Ludwig XIV einen seiner Enkel auf den spanischen Thron setzte, mußte er voraussehen, daß dieser Zuwachs von Macht in seinem Hause die Eifersucht und die Furcht des übrigen Europa's erwecken müsse. England und Holland erkannten anfangs Philipp V als König von Spanien an. Savoyen und Bayern erklärten sich für ihn. Der Kaiser allein protestirte; die übrigen Mächte blieben neutral. Alles schien ruhig; und in kurzer Zeit hatte alles die Waffen ergriffen. Partheyen streiften bis an die Thore von Paris.

„Dieser unumschränkte Monarch, (Ludwig „XIV) der 50 Jahre hindurch siegreich gewe„sen war; der die Fürsten durch seinen Ueber„muth beleidiget; Europa durch seine Erobe„rungen beunruhiget; seine Unterthanen durch

---

*) Das ist: dem geschwinden Absterben des Kaisers Joseph I, worauf sein Bruder Karl VI aus Spanien zur Kaiserkrone im Jahre 1711 berufen, und von England, so wie von andern Mächten, aus Eifersucht gegen seine Uebermacht, verlassen wurde.

„seine Pracht und Verschwendung zu Bettlern „gemacht hatte; war jetzt im Begriffe, seine „Hauptstadt zu verlassen, und seinen Wohnsitz „jenseits der Loire aufzuschlagen. Er, der „so oft die Bedingungen des Friedens vorge„schrieben hatte, mußte jetzt um Frieden fle„hen, und konnte ihn nicht erhalten. Von „allen Seiten gedrängt, von Hilfsmitteln ent„blößt, sagte er mit Thränen im versammelten „Staatsrathe: Also kann Ich weder den „Frieden schließen, noch den Krieg „mehr fortführen!“ — —

„Die Auflagen, mit denen die Unterthanen gedrückt wurden, langten für die nothdürftigen Ausgaben nicht mehr hin. — Die Last dieser Auflagen selbst, und die Härte, mit welcher sie erpreßt wurden, erschöpften mit jedem Tage die Quellen der Reichthümer des Staates. — Die Minister ahndeten damals nicht, und noch heut zu Tage scheinen sie es nicht zu wissen, daß die gezwungene Auflage sich selbst zerstöret. Oder vielmehr haben die meisten Minister zu allen Zeiten nur daran gedacht, sich ihres Postens zu erfreuen, ohne dessen Pflichten zu erfüllen. Sie trachteten, durch Befriedi-

gung des Bedürfnisses oder der Laune des Augenblickes, nur dem Könige zu gefallen.“

„Die Rekrutenaushebungen entblößten das Land von den nöthigsten Unterthanen. Ich habe in meiner Kindheit diese gezwungene Rekruten, wie Uebelthäter, an der Kette schleppen gesehen. Um dem Könige diese Greuel zu verbergen, ließ man einen Haufen bestochener Banditen vor ihm erscheinen, die sich unterstunden, im Namen eines ganzen Volkes zu schwören.“

„Zur Plage des Krieges hatte sich noch die Hungersnoth gesellet. Der Winter des Jahres 1709 zerstörte den Keim der Aernten. Das Elend kam aufs Aeußerste, auf dem Lande sowohl als in den Städten, und in Paris selbst. Der Luxus sogar, das Letzte, was man aufopfert, getraute sich nicht, öffentlich zu erscheinen. Der Hunger tödtet jedes andre Gefühl. Das Volk erhob seine Stimme laut. An den öffentlichen Plätzen, zu den Füssen der Bildsäulen des Königs waren schimpfliche Pasquille angeschlagen. Der Dauphin getraute sich nicht mehr nach Paris unter ein Volk zu kommen, das ihn mit Klaggeheule verfolgte.“

Schon vorher, aber während dieser Bedrückungen mit Auflagen, kam der Entwurf des königlichen oder allgemeinen Zehnden zum Vorscheine, welcher selbst einen Kriegsmann, den Marschall von Vauban, oder nach Voltärs Meynung den Oberamtsverweser, Peter den Schweren, Herrn von Wildpretsbusch, zum Verfasser hatte, und zu Rouen im Jahre 1707 zum erstenmale im Drucke erschien.

Vauban wollte nämlich, daß von eines jeden Landesbewohners sämmtlichen Einkünften jährlich wenigst der zwanzigste Theil (darum auch le Vingtième genannt) oder höchstens der zehnte nach Erfoderniß der jährlich verschiedenen Staatsbedürfnisse erhoben, und nicht nur von allen Früchten der Erde, als Getreide, Weine, Holz- und Wiesenwachse, und dergleichen, sondern auch von Jagden, Fischereyen, selbst von Häusern, Mühlen, Renten, Besoldungen, sogar vom Liedlohne des Gesindes, vom Verdienste der Advokaten, Sachwalter und Notarien, vom Gewerbe und Gewinne der Kaufleute, Krämer, Handwerksleute, Taglöhner u. s. w. beygetragen, und die gemeinen Lasten unter alle Einwohner gleichheit-

lich, das ist, nach dem Maaße eines Jeden Einkünfte vertheilt werden; jedoch dabey die Unterthanen mit jährlichen Eidesleistungen oder eidlichen Angaben, so wie die müßig liegenden Baarschaften und beweglichen Güter, welche keine Einkünfte und Zinse trügen, mit der eidlichen Offenbarung sowohl, als mit der unparteyischen Schätzung verschont bleiben sollen.

Der Projektant dieses allumfassenden Real- und Personalzehnden versprach: daß der vorgeschlagene Zehnd, wann auch die Schatzungen und Steuern, die Zölle von einer Provinz in die andre, die Zehnden der Geistlichkeit, und alle andre lästige und gezwungene Auflagen aufhörten, auch der Preis des Salzes mehr als um die Hälfte vermindert würde: dennoch dem Könige ohne Kosten, und ohne einen Unterthanen mehr als den andern zu belasten, ein sicheres und hinlängliches Einkommen abwerfen: ja! dieses sich durch die Verbesserung der Landeskultur immer vermehren müsse.

So groß indessen die Bedürfnisse Ludwig XIV waren: so konnte er sich doch lange den Vorschlag des Zehnden nicht einreden lassen. Sein Beichtvater, der Jesuit Le Tellier,

sah ihn einst nachdenkend und traurig, und fragte ihn um die Ursache. Der König gestand ihm, daß die Nothwendigkeit der Auflagen ihm keineswegs die Bedenklichkeiten über den Zehnden benehme. Le Tellier lobte diese Scrupel als Beweise eines zarten Gewissens; versicherte ihn aber bald darauf, nach gehaltener Berathschlagung mit seinen Ordensbrüdern, daß sein Gewissen unbeschwert bleiben könne: weil der Fürst der rechte Eigenthümer *) und Herr aller Güter seines Reichs sey. „Sie erleichtern mich sehr, erwiederte der König: nun bin ich beruhiget.“ Darauf wurde das Zehndedikt erlassen: und die Entrichtung des Zehn-

*) Soll vielleicht Obereigenthümer heißen, ob Dominium directum, vel altum, et eminens, welches man ehedem den Fürsten über alle Privatgüter, jetzt aber dem Staate, oder der ganzen bürgerlichen Gesellschaft beylegt. — Man glaubt, daß der Schutz des Staates den Landesfürsten auch ein Ober- oder Miteigenthum über das Privateigenthum gebe. Beym Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft verspricht niemand mehr, als nur den geringst möglichen Theil seiner Freyheit und Einkünfte zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen.

den aller Einkünfte rettete im Jahre 1710 Frankreich vom Untergange. *)

Unerachtet aber dieser Zehnd nicht mit der Strenge erhoben wurde, die man späterhin dabey vorgekehret hat: so hatten sich doch die andern Auflagen schon so sehr vermehrt, daß diese Last vieles Murren erregte. — Die Stände von Languedok, einer der getreuesten und willfährigsten Provinzen erboten sich sogar, dem Könige die Verwaltung ihrer Güter zu überlassen, wenn man ihnen das zehnte Theil

---

*) Beym Ausbruche der französischen Revolution, nämlich im Jahre 1790, wurde der gewöhnliche Zehnd, welcher ehemals jährlich 133 Millionen Livres getragen haben soll, in ganz Frankreich aufgehoben; sogleich aber im nämlichen Jahre noch statt des aufgehobenen Zehnden das unerträgliche und die Justiz hindernde Einregistrirsystem, das jetzt wenigst 150 Millionen Franks abwirft, eingeführt.

Der königliche oder allgemeine Zehnd (Vingtièmes) welcher, wie schon gesagt, im 20sten Theile aller Privateinkünfte bestund, betrug nach einem Rapport, welcher hierüber der Nationalversammlung im Jahre 1790 gemacht wurde, mit Abzug der Perzeptionskösten jährlich nur 55,565,264 Livres.

davon unversehrt verabfolgen ließe. *) Der König selbst, obschon bis zu seinem Ende die Auflagen immer gehäuft wurden, muß die Schwere derselben nicht mißkannt haben. Denn ehe er im Jahre 1715 starb, ließ er den Dauphin, seinen Nachfolger, zu sich an's Krankenbett kommen, und sagte zu ihm — nach Duklos Erzählung — unter andern folgende merkwürdige Worte:

„Ich habe den Krieg zu sehr geliebt; ahme „mir darinn nicht nach, noch in dem übertrie„benen Aufwande, den ich gemacht habe. Hole „in allen Dingen Rath ein, und folge dem „besten. Erleichtere die Lage deines Volkes, „so bald es dir möglich seyn wird; und thue, „was ich das Unglück gehabt habe, nicht selbst „thun zu können.“

§. 21.

Weltliche Zehnden im weitern Sinne, oder säkularisirte (Decimæ minus stricte

*) Dazu kam nachher noch das Projekt der Kopfsteuer, welche der damalige Finanzminister Pontchartrain, des Mißbrauches wegen, den er davon voraussah, lange mißbilligte. Nota: Finance heißt eigentlich ein feiner Griff, von fin und ance oder anse.

laicales, sive secularisatæ) heißt man diejenigen, welche ihrem Ursprunge nach, *) und ihrer ersten Bestimmung gemäß geistliche Zehnden waren, oder was eines ist, einen geistlichen Zweck und Titel hatten: aber durch kirchliche Autorität rechtmäßig davon getrennt, und den Layen als Eigenthum überlassen worden sind: so, daß sie ihren geistlichen und öffentlichen Zweck verlohren und Privatgut geworden, wenigst nimmer zu ihrer ersten und ursprünglichen Bestimmung verwendet wurden.

Einige solcher, jetzt weltlichen, Zehnden sind aber nicht ganz ohne Verpflichtung zu ihrem vorigen Zwecke auf weltliche Besitzer übertragen worden: denn Manche müssen davon noch verschiedene Bedürfnisse bestreiten, z. B. Kirchen und Pfarrhäuser bauen und unterhalten, den Pfarrern ihre Competenzen in Geld

*) Quæ ex primæva indole Ecclesiæ ministris debebantur: postea titulo spirituali legitima ratione sejuncto laicis sunt permissæ, vocantur Decimæ minus stricte ecclesiasticæ. Schmidt. de Dec. §. 128. Ehemals gab man den weltlichen oder laisirten Zehnden auch die Namen Feudal- oder Subfeudalzehnden. Auch hießen Manche Allodialzehnden, welche Benennung den völlig weltlichen zuzukomen scheint.

oder Früchten reichen, zu Unterhaltung gewisser Anstalten und frommer Stiftungen, als Schulen, Spitälern rc. beytragen; so, daß also auf diesen Zehnden noch eine gewisse geistliche Last haftet: obschon auch von solchen Zehndbesitzern viele nach und nach durch verschiedene, oft gar nicht rühmliche, Mittel und Wege sich von dieser anfänglichen Last frey zu machen wußten; als: manchesmal durch Verweigerung und Nichtleistung der bisherigen Zahlungen und Beyträge, weil öfters der exekutorische Nachdruck gegen sie mangelte; manchesmal durch allerley Vorwände und in die Länge gezogene Streite und Prozesse u. s. w.

Da das Ziel und Ende der geistlichen Zehnden die Unterhaltung der Religionsdiener und die Herbeyschaffung der zum Gottesdienste nöthigen Mittel ist: so folgt daraus, (sagen die Autoren Schmidt, Böhmer, van Espen, Scopp, Obernatter, Barthel, von Kramer und Horix) daß diejenigen, welche mit Ausschluß des Pfarrers und der Kirche das Zehndrecht haben, verpflichtet seyn, den Pfarrer gehörig zu salariren, *) und

*) Conf. Concil. Trid. Sess. 21, C. 7, de Reform.

und die Kirche, ohne welche der Religionsunterricht und Gottesdienst nicht unterhalten werden kann, zu bauen, und im baulichen Stande zu erhalten, wenigst wo hiezu keine andern Kirchenmittel vorhanden sind.

Es folgt ferner, daß der Zehndherr — wenn er seine Befreyung nicht durch einen gesetzmäßigen Rechtsgrund ausweisen kann — verpflichtet sey, auch die pfårrliche Wohnung zu bauen und zu unterhalten, weil auch ohne diese der Gottesdienst nicht schicklich und bequem besorgt und unterhalten werden kann; denn die Wohnung ist dem Seelsorger, wie jedem andern Menschen, so nothwendig als die Unterhaltung selbst: mithin Pfarrkirche, Pfarrer, Pfarrbesoldung und Pfarrwohnung sind Dinge, derer eines aus dem andern folget, und die nothwendigen Bezug auf einander haben: folgsam alle aus den Zehnden, wann und wo nicht andere Mittel dazu bestimmt und vorhanden sind, bestritten werden müssen; wenn je, was sich von selbst versteht, der Zehnd so ergiebig ist, daß er zu allen diesen hinreichet: ist dieß nicht, (was nicht selten der Fall seyn dürfte) so ist natürlich die Unterhaltung des Pfarrers das Erste.

Wie, und wann sehr viele geistliche Zehnden ihren ursprünglichen Zweck, ihre gehörige Bestimmung und Verwendung verlohren, und in weltliche Hände per fas et nefas gekommen oder säkularisirt worden, wird im Verfolge der Erzählung noch umständlicher gezeigt werden.

Die bisher angeführten Zehndgattungen sind nun diejenigen, welche bisher bekannt und üblich waren. Da die Gewohnheiten, Herkommen und Observanzen viel zu mannigfaltig und verschiedenartig sind; da in hundert Oertern hunderterley Gebräuche und Regulative, neue und alte Zehndordnungen bestehen, die oft so schlecht beobachtet werden, als schön und zweckmäßig sie verfaßt sind: so lassen sich nirgends nähere und speziellere Bestimmungen angeben.

§. 22.

In dem bürgerlichen Rechte findet man noch Spuren einer Zehndart, die in Deutschland nicht üblich ist, die aber öfters sehr erwünschlich und heilsam wäre, wenn sie noch bestünde, sie heißt Prozeßzehnd. (Decima litium) Wenn nämlich bey den Römern ein Kläger freventlich und ohne genugsame Ursache, oder gar seines Unrechts bewußt, um nur den Gegner zu ne-

cken, (ex calumnia) einen Prozeß angefangen hatte: so mußte er bis zum 10ten Theil des Streites dem Beklagten haften, und gleich anfangs Kaution leisten, daß er, falls er nicht siege, dem Gegner den zehnten Theil seiner Foderung vergüten wolle.

Etwas Aehnliches ist noch im Königreich Portugall gebräuchlich, wo der König die Decimas litium von dem den Prozeß verlierenden Theile als ein Regale einfodert, welches seinen Grund im bürgerlichen Rechte hat, das die verwegenen Litiganten nicht ungestraft lassen will. Vid. L. Generaliter 1 C. de Ep. Cler. §. hæc autem J. de pœn. tem. litig. — Cabedo p. 1, dec. 16, 17 et 18 per tot. Um manche streitsüchtige Prozeßkrämer, die so oft vere temere, et frivole Prozesse anfangen, zu bezähmen oder zu züchtigen, mag eine solche Verordnung sehr zweckdienlich seyn.

Es giebt auch noch eine Art Zehnd, welcher von allen verkauften Waaren entrichtet werden muß. Derselbe ist aber nicht in Deutschland, sondern nur in Spanien üblich; jener, der von innländischen Feilschaften erhoben wird,

heißt Alcavalla, der von ausländischen Produkten aber wird Allmoxariff genannt. Und dieser Zehnd wird von allen Gütern, Waaren, Häusern, Feldstücken, und ohne Ausnahme von allen Dingen, welche verkauft werden, entrichtet, und von dem Königlichen Fiscus eingezogen. Vid. Faust. Cons. pro ærar. ord. 1352.

§. 23.

Die Arten, den Zehnd oder eine Zehndbefreyung zu erhalten, sind genugsam bekannt, und können bey jedem Rechtslehrer nachgelesen werden, nämlich ein Privilegium; die Gewohnheit; die Verjährung, wenigst von undenklichen Zeiten; ein Vergleich (compositio) oder Vertrag, (transactio) und freywilliger Nachlaß.

Was die Verjährung betrifft, enthält das Königl. preußische Landrecht 4 B. 2 Th. 11 Absch. folgende Bestimmungen:

„§. 869. Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehndbezirks gelegenen Grundstückes begründen noch nicht die Befreyung vom Zehnden.“

„§. 870. Wenn jedoch der Innhaber sich seit 10 Jahren im ruhigen Besitze der Zehndfreyheit befindet: so wird die dadurch aus der

Lage des Grundstückes entstandene rechtliche Vermuthung gehoben."

„§. 871. Kann aber die zehndpflichtige Eigenschaft des Grundstückes auf eine andre Art nachgewiesen werden; so geht die Befugniß, den Zehnd zu fodern, für die Kirche und den Pfarrer nur durch einen 44jährigen Nichtgebrauch unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen verlohren. Tit. 7, §§ 509 — 511."

§. 34.

Von den bisher erklärten Zehnden ist die Dezimation ganz verschieden, welche zu Zeiten mit Bewilligung und Dazwischenkunft des Pabstes — bisweilen ohne dieselbe — auf geistliche Pfründen und auf die Einkünfte frommer Stiftungen bey einer großen Noth der Kirche oder des Staates gelegt wurde. Diese Dezimation hat die Art und Eigenschaft einer Sammlung oder eines Beytrages zu größern und dringenden Bedürfnissen.

In Frankreich kam diese Art von Dezimation zuerst und frühzeitig auf: denn als die französischen Könige ihre Kreuzzüge wider die Sarazenen und Ungläubigen ins gelobte (ver-

heißene) Land unternahmen, legten sie im Jahre 1189 eine gewisse Geldabgabe auf die geistlichen Einkünfte, um die Kriegsunkösten desto besser bestreiten zu können.

Als nach der Zeit diese Kreuzfahrten aufhörten, mithin der Endzweck gedachter Dezimation oder Kollekte wegfiel; so hätte man natürlich nach der bekannten Regel: cessante causa cessat effectus, erwarten dürfen, daß auch die Anlage selbst aufhören würde.

Allein, wie die Erfahrung schon tausendmal gelehrt hat, daß die Neigung, Auflagen zu machen, viel stärker sey, als dieselben wieder aufzuheben; so giengs auch in diesem Falle: diese Abgabe dauerte fort, und im Jahre 1516 wurde durch ein bestimmtes Reglement eine große Auflage, Decime paschaline genannt, auf alle geistliche Pfründen gebürdet, welche von dem Clerus für den König unwidersprechlich eingefodert wurde.

Die Proportion dieser Abgabe war nach den Einkünften regulirt, und zwar war es eine gewöhnliche und eine außerordentliche Dezimation; die erste mußte alle Jahre entrichtet werden, die zweyte aber alle fünf Jahre,

und hieß freywillige Verehrung, Dongratuit: *) aber diese freywillige Verehrung wurde mit unnachläßlicher Schärfe, und als die strengste Schuldigkeit, im Säumungsfalle auch exekutorisch, eingetrieben.

Diese Dezimationseinrichtung dauerte in Frankreich bis zu der großen Revolution, welche alles, Recht und Unrecht, mit einander über den Haufen warf, und, wie man sprüchwörtlich sagt, das Kind mit dem Bade ausschüttete.

§. 25.

Wie nun die Deutschen von jeher fleißige Nachahmer der Franzosen waren; so bewährte es sich auch in diesem Punkte: und die Dezimation wurde auch in Deutschland nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach, bekannt und üblich.

*) Auch weltliche Stände hatten die Ehre, mit einem solchen Dongratuit aufwarten und ihre Devotion bezeugen zu dürfen; so mußten die Stände von Languedok ihrem Könige alle Jahre eines entrichten, und diese freywillige Verehrung (Donum gratuitum, im strengen Sinne des Wortes, unverdientes Geschenk) machte eine Summe von 5 bis 6 Millionen Livres aus.

Die Türkenkriege mögen der erste Anlaß zu solchen geistlichen Beyträgen gewesen seyn: nachdem aber der ehemalige panische Türkenschrecken vergangen, und die Türken allgemach die am wenigsten gefürchtete Nation geworden, wurden die Dezimationen in der Folge auch bey andern, der Religion oder dem Vaterlande gefährlich scheinenden, Kriegen vorgenommen.

Eine solche Dezimation unternahm Kurpfalz im Jahre 1726, wozu sie sich die päbstliche Bewilligung verschafft hatte. Es ergaben sich aber dessen ungeachtet grosse Anstösse und Beschwerden; indem sich nicht nur Kurmainz, sondern selbst der Kaiser, vermöge der obersten Kirchenschutzpflicht (jure supremæ Advocatiæ) in die Sache legten.

Aus Gelegenheit des siebenjährigen Krieges wurden im Jahre 1759 die geistlichen Güter in Bayern mit päbstlicher Bewilligung dezimirt. Die Art, die Zeit und das Quantum der Dezimation waren gewöhnlich in der päbstlichen Bulle bestimmt, auch wer davon ausgenommen seyn sollte.

Die Veranlassung zu dieser Dezimation erzählet Herr Hazzi in seinem Isopsephos auf

folgende Art: „Vermehrung des Militärstandes, Schuldenanhäufung und Landesunglücke, als: Schneedruck, Schauer, Viehfall, und große verheerende Ueberschwemmungen haben 1759 eine außerordentliche Hilfe nöthig gemacht, und wurden daher mittels einer päbstlichen Bulle die geistlichen Stände, Stifter, Klöster, Causæ piæ, und der weltliche Clerus mit dem zehnten Theil der jährlichen Einkünfte nach einem bestimmten Anschlage belegt; bloß unter dem generellen Ausdrucke: zu öffentlichen Staatsbedürfnissen von dem päbstlichen Hofe von 5 zu 8, und von 10 zu 10 Jahren bewilliget; endlich aber unter der jetzigen Regierung ohne fernere Anfrage bey dem römischen Hofe erhoben.“

Im Jahre 1783 erhielt der hochselige Kurfürst Karl Theodor von Pfalzbayern eine päbstliche Bulle, worinn ihm der zehnte Theil der sämmtlichen Einkünfte, welche die Stifte, Klöster, Probsteyen, Priorate, Pfarrer, Benefiziaten und welch' immer geistliche Personen, Gotteshäuser, Spitäler, Bruderschaften und andere milde Stiftungen *) in dem Herzog-

*) Ausgenommen waren in der Bulle die Kardinäle,

thum Neuburg beziehen, auf fünf Jahre zur Bestreitung der außerordentlichen Staatsbürden zugestanden worden.

So weit Pfalzneuburg in der Eichstädter Diözes liegt, wurde der damalige Fürstbischof von Eichstädt, Johann Anton, von dem Pabste Pius VI als Delegatus apostolicus ernennet, um die bewilligte Decimam anzuordnen, und durch zu ernennende geistliche Kommissarien und Kollektoren solche Sr. Kurfürstl. Durchlaucht einzuliefern.

Zu diesem Ende ward von allen obenbemerkten Individuen eine getreue Fassion *) ihrer in dem Herzogthum Neuburg genießenden

Maltheser ꝛc. Die Worte lauteten also: Exceptis duntaxat S. Romanæ Ecclesiæ Cardinalibus, fratribus hospitalis S. Joannis Hierosolimitani, ac iis, qui ratione principatus, aliis oneribus jam gravati existunt.

*) Die Fruchteinkünfte mußten nach dem Münchner Scheffel reduzirt werden, wobey das Scheffel Weizen zu 6 fl. 30 kr., Korn zu 4 fl. 30 kr., Gersten 3 fl. 30 kr., Haber 2 fl. 30 kr. in Anschlag zu bringen befohlen war.

Bey der Rubrik: Witthum, war angeordnet, daß 2 Drittheile des Betrags für Bau- und Fändungskösten abgezogen, und das übrige Drittheil als Ertrag sollte angesetzt werden.

geistlichen Einkünfte gefodert und aufgenommen, um die betreffende Dezimation darnach gehörig reguliren zu können.

Endlich in dem letztverflossenen Kriege gegen Frankreich, im letztern Jahrzehnde des abgewichenen Säkulums, ward in Pfalzneuburg abermal eine Dezimation auf die geistlichen Güter gelegt, (wo sie nämlich nicht vorher schon bezogen wurde) welche auch die darauf gefolgten fünf friedlichen Jahre fortdauerte, und während des letzten Krieges bey gehäuften Kriegslasten um so nöthiger bis jetzt noch erhoben wird.

Bey dem letzten Landtagsabschiede 1802 soll die Erhebung genannter Kriegsdezimation für das Herzogthum Neuburg bis zum Jahre 1808 beschlossen worden seyn.

Vor der Säkularisation betrug die Dezimation der gesammten Geistlichkeit in Bayern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz jährlich die Summe von 238,835 fl. 45½ kr. *)

*) Sieh: Neuester aktenmäßiger Zustand der sämmtlichen Staatseinkünfte und Ausgaben in Bayern, Neuburg, Sulzbach und Pfalz. 1801. — Die ehemaligen 70 Abteyen in Bayern gaben auch über

§. 26.

Wenn diejenigen, welche die Geistlichen nur als eine Last des Staates, als bloßen Zehrstand ansehen, diese Summe betrachten: so mögen sie sich wohl in ihrer bisherigen Meynung und Behauptung geirret zu haben finden; wer den zehnten Theil seiner jährlichen Einkünfte, seines Verdienstes, dem Staate giebt, dem er über das mit seinen Talenten und Geisteskräften dient, folglich seinen Unterhalt nicht unverdient bezieht, der kann wahrhaftig nicht als

---

ihre betreffende Dezimation von 100,000 fl. jährlich noch zwo Ständeanlagen mit 66,000 fl. und somit über 15 Prozente von ihrem zu einer Million geschätzten jährlichen Einkommen. Hingegen der Ritter- oder Adelstand bezahlte auf zwey Anlagen nur 18,000 fl. und somit nur den 166ten Theil seiner Einkünfte oder ⅗tel Prozent. Denn der Adel besaß sowohl an Unterthanen als Hofmarken dreymal so viel als der Prälatenstand.

Die Abteyen hatten nämlich

| | |
|---|---|
| Hofmarken . . . . . . . | 250. |
| Sitze . . . . . . . . . . | 30. |
| Unterthanen . . . . . . . | 11,000. |

Der Adel aber besitzt:

| | |
|---|---|
| Hofmarken . . . . . . . . | 800. |
| Sitze und Sedelhöfe . . . | 224. |
| Unterthanen . . . . . . . | 40,000. |

ein unnützes oder lästiges Staatsmitglied angesehen werden; und wenn jeder Staatsbürger dem Staate den zehnten Theil seines Einkommens gäbe: so scheint wirklich der erste genug zu geben, und der zweyte eine zum Staatszwecke hinlängliche Summe zu erhalten.

Der gründliche Verfasser einer anonymen Schrift: „System einer Steuerrektifikation nach rechtlichen Grundsätzen,“ erklärt die Dezimation, so wie die Aversions- und Dominikalsteuern widerrechtlich. Er geht überhaupt von dem Grundsatze, den er bündig beweiset, aus: die Industrie und Produkte der Industrie können und dürfen nicht besteuert werden; denn dadurch würde eines Theils die Industrie unterdrückt und zurückgeschreckt, statt ermuntert und emporgehoben; andern Theils genieße sie den Schutz des Staates nicht, welcher nie eine Entschädigung leistet, wenn der Staatsbürger die Früchte und Produkte seiner Industrie einbüßt, und demselben seine Gelder nicht sichert.

Auf diese Voraussetzung folgert er nun also: „Zehnden und grundherrliche Einnahmen sind, wie Mieth- und Kapitalzinse, Produkte der Industrie; diese können eben so wenig, als die

Industrie selbst, besteuert werden: es können folglich auch die Zehnden und grundherrlichen Einnahmen nie der Besteuerung unterworfen seyn."

„Die Sache wird um so einleuchtender, fährt er fort, wenn man bedenkt, daß außerdem eine doppelte, ja dreyfache Steuerreichniß eintreten müßte. Einmal versteuert der Unterthan den Grund, wovon er dem Dezimator den Zehnden, dem Grundherrn seine Zinse und Gülten verreichen muß; dann bezahlt auch noch der Zehndherr die Steuer (Dezimation) von seinem erhobenen Zehnden, und ist, was meistens der Fall ist, das zehndbare Grundstück auch noch grundbar, so wird von dem Grundherrn (wenigst in Pfalzneuburg) die dritte Steuer (Dominikalsteuer) entrichtet, folglich ein und das nämliche Grundstück dreymal versteuert. Dies ist aber zuverläßig zu viel; solch eine Steuerfoderung hat keinen zureichenden Grund, und folglich ist auch die Reichniß derselben widerrechtlich." —

Die nämliche Ansicht der Sache hatte ein protestantischer Gelehrter, Schweser nämlich, vor 40 Jahren schon aufgefaßt, da er die Frage

behandelte: ob man den geistlichen Zehnd mit Steuer belegen könne? Er findet es unbillig, wenn die Geistlichen von den Zehnden ihren Unterhalt nehmen müssen, und bemerket, es sey in Brabant durch eine Sentenz ausgemacht, daß von der Zehndversteuerung nicht nur die geistlichen Innhaber, sondern auch derer Beständer frey seyn sollen.

„Wenn man die Praxis Deutschlands zu Rathe ziehen will, sagt er ferner, so wird sich's ereignen, daß an einigen Orten keine Steuer von den Zehnden genommen, ja für unbillig gehalten wird, daß, da der Bauer bereits seiner zehndbaren Güter wegen in die Steuer gelegt ist, der Zehndeinnehmer auch noch die Früchte versteuern und Dezimation davon entrichten soll. An andern Orten aber wird bey den häufig eingerissenen Modis die Einkünfte zu vermehren darauf nicht gesehen, und auch die Zehnden zur Steuer gezogen.“

Die ebengenannten Arten, die Einkünfte zu vermehren, rührten unstreitig daher, weil man die ächten Grundsätze der Staatswirthschaft und eines rechtlichen Besteuerungssystems noch nicht inne hatte, und wegen den vielen Be-

freyungen einiger Stände andere zu sehr belastete, ohne deßwegen die zum Staatsaufwande erfoderlichen Summen aufbringen zu können.

Die Dezimation des Seelsorgerstandes, wie man sie immer betrachten und heißen mag, ist nichts anders als ein Besoldungsabzug oder Besoldungssteuer, und für die Seelsorger in doppelter Hinsicht kränkend; eines Theils, weil sie die einzigen Staatsdiener sind, welche eine Besoldungssteuer entrichten müssen, obschon sie dem Staate in seiner allerwichtigsten Angelegenheit, in der moralischen Bildung und Veredlung seiner Bürger dienen, und aus Menschen erst moralischgute Bürger ziehen; andern Theils, weil auch diejenigen Pfarrer Dezimation entrichten müssen, derer Einkünfte nicht in Zehnden, sondern in Geld- und Fruchtkompetenzen bestehen, auch oft notorisch so schmal und gering sind, daß sie, um ihre Subsistenz zu erhalten, Zulagen empfangen, die ihnen aber wieder durch Dezimationen, wenigst zum Theile, entzogen werden.

Man wendet ein: Die Pfarrer genießen den Schutz des Staates und die Handhabung desselben

selben bey dem Ihrigen: sie müssen demnach auch zu den nöthigen Staatsausgaben beytragen.

Wenn die Pfarrer dem Staate sonst keine Dienste leisteten, und den Schutz und nöthigen Beystand desselben unverdient genößen: so ließe sich diese Einwendung hören, welche übrigens alle öffentliche Beamte des Staates trifft, die so gut als der Seelsorger, Schutz und Hilfe des Staates brauchen und genießen. Da man aber bey diesen mit ihrer Dienstleistung zufrieden ist, und glaubt, sie verdienen dadurch schon den Staatsschutz, ohne ihn nebst ihren Amtsarbeiten noch versteuern zu müssen: so dürfte bey Pfarrern, so lange man sie für den Staat nützlich und nothwendig erachtet, das nämliche Verhältniß seyn.

Herr Hazzi theilet die thätigen Bürger des Staats in 2 Klassen; die erste zieht ihren Nutzen aus der Produktion, die andre aus der Verarbeitung der Produkte, und erlanget seine Vortheile aus der Industrie; beyde zusammen nennt er Nährstand. Es giebt nun noch eine dritte Klasse, Zehrstand genennt, worunter er Kapitalisten und Pensionisten zählt; er giebt aber nicht zu, daß man die öffentlichen Beam-

ten darunter rechne; diese, behauptet er, gehören unter die Industrieglieder, veredeln ihre Geisteskräfte, arbeiten mit ihren Talenten, und tragen durch selbe zur Aufrechthaltung des Staates wesentlich bey. — Dies ist unstreitig sowohl für geistliche als weltliche Beamte gesagt, und von beyden gleich wahr und schön gesagt.

Man sah sich zwar auch in dem vorletzten Kriege in einigen, ehemals geistlichen, Fürstenthümern genöthiget, zu Bestreitung der unvermeidlichen Kriegsköstten von den Besoldungen sowohl der Kirchen - als Staatsdiener einige Prozente als Kriegsbeyträge zu erheben; allein, da die ganze Last nicht so stiefbrüderlich nur auf eine Klasse, sondern auf geistliche und weltliche Beamte gleichmäßig gelegt, und nach geendigtem Kriege wieder aufgehoben wurde: so fiel sie als ein kurzes Opfer fürs bedrängte Vaterland nicht so schwer. Jetzt aber, wo in manchem Staate die Staatskasse immer leer und die Geldnoth an der Tagesordnung ist, scheint jene Maxime eines ehemaligen großen Fürsten von neuem zu gelten:

Sagt, was ihr wollt,
Zahlt, was ihr sollt!

## §. 27.

Die Geschichte von der Entstehung des Zehnds verliert sich in dem höchsten Alterthume; zu allen Zeiten aber wurde das Zehndgeben als eine Art von Gottesverehrung, als etwas Religiöses und Gottgefälliges angesehen.*) Denn das Licht der Vernunft lehrte die Menschen — die heidnischen Völker nicht ausgenommen — es sey Pflicht, daß man Gott, dem höchsten Wesen, wie sie sich es immer vorstellen mochten, dem Urheber und Geber alles Guten, etwas von dem, was man durch seine Wohlthätigkeit erhält, zu seiner Verehrung darbringe, sowohl um seine höchste Obermacht zu bekennen, als auch das, was seine Vorsicht und Güte bescheret hat, ihm mit Erkenntlichkeit zu verdanken.

Schon die natürliche Religion lehrte die Völker, dasjenige, was man Gott zu seiner Verehrung und zum öffentlichen Bekenntnisse, daß er der höchste Herr aller Dinge sey, ge-

*) Es versteht sich ohne meine Erinnerung, daß ich hier nicht von jener Zehndgattung rede, welche blos die Natur eines trockenen Zinses oder einer Grundabgabe hat.

opfert hatte, auf den Kultus oder Gottesdienst, und andre zum Gottesdienste erfoderliche Ausgaben, hauptsächlich auch auf den Unterhalt der Religionsdiener zu verwenden. Bey den Heiden und Ungläubigen, oder vielmehr Abgöttern, geschah dieses natürlich auf eine ihren Begriffen von Gott und Religion angemessene Weise: indessen war in der Hauptsache immer die Verehrung und der Dienst Gottes das Ziel und Ende der Zehnden.

§. 28.

Die erste, älteste und untrügliche Urkunde von der Zehndentrichtung enthält das erste Buch Moyses 14, 20. Dort erzählt der heilige Geschichtschreiber von Abraham dem Erz- und Stammvater des israelitischen Volkes folgendes:

Nachdem Abraham die vier Könige, welche unter andern Gefangenen auch seinen Bruderssohn Lot aus Sodoma fortführten, geschlagen *) und die Gefangenen befreyet hatte, kam ihm bey seiner Rückkehr Melchisedech, der König

*) Beyläufig um das Jahr der Welt 2092, und vor Christus 1912 Jahre.

von Salem, entgegen, *) brachte, weil er ein Priester Gottes des Allerhöchsten war, Brod und Wein, und segnete ihn, sprechend: Gesegnet seyst du, Abram, von dem höchsten Gott, dem Schöpfer und Besitzer des Himmels und der Erde: und gebenedeyt sey der hohe Gott, welcher als dein Beschützer die Feinde in deine Hände überliefert hat. Worauf ihm Abram von allem den Zehnd gab, was er nämlich von den besiegten Königen erbeutet hatte. **)

§. 29.

Gleichfalls im 1. Buche Moyses am 28. Kapitel wird von dem Jakob, Abrahams Enkel, erzählet: daß er auf seiner Reise nach Mesopotamien, wohin sein Vater Isak ihn geschickt hatte, sich mit einem Gelübde verbunden habe,

*) At vero Melchisedech rex Salem proferens panem et vinum, erat enim sacerdos Dei altissimi, benedixit ei, et ait: Benedictus Abram Deo excelso, qui creavit cœlum, et terram: et benedictus Deus excelsus, quo protegente hostes in manibus tuis sunt. Et Abram dedit ei decimas ex omnibus. Gen. 14; 18 — 20.

**) Der Name Abram, ein hoher Vater, wurde hernach von Gott selbst in den Namen Abraham, ein Vater vieler Völkerschaften, verändert. 1 Buch Moys. 17, 5.

Gott dem Herrn den Zehnden zu opfern. „Wenn Gott mir beysteht, sprach er, und mich auf dieser gegenwärtigen Reise behütet, Speise und Kleidung zur Nahrung und Bedeckung mittheilet, und mich wieder glücklich in meines Vaters Haus führet: so will ich den Herrn für meinen Gott erkennen; diesen Stein, welchen ich zum Angedenken aufgerichtet, wie eine Wohnung Gottes ansehen; und von allem, was du mir geben wirst, dir den Zehnden getreulich opfern. *)

Aus diesen zwo Thatsachen erhellet, daß die Reichung des Zehnden ihren Ursprung schon in den Zeiten der Patriarchen habe: ja beyde Begebenheiten werden ganz einfach, nicht als etwas Außerordentliches und Ungewöhnliches, und nicht als eine Sache erzählet, die wegen ihrer Neuheit Aufsehen erregt hätte; daß also diese nicht als die allerersten Zehndopfer angesehen werden können, wenigst nicht als die ersten angegeben werden.

§. 30.

Als Joseph, der Urenkel Abrahams, in

---

*) Cunctorum, quæ dederis mihi, Decimas offeram tibi. Gen, 28, 20 — 22.

Aegypten Unterkönig war, und jene weltbekannte siebenjährige Hungersnoth ganz Aegypten, so wie die angränzenden Länder, sehr hart bedrängte, wußte sich das Volk nimmer zu helfen, der Noth und des Hungers sich nimmer zu erwehren. Es kam deßwegen haufenweise zu Joseph, und suchte bey ihm Hilfe. Sein Geld hatte es schon um gekaufte, nun aber verzehrte Früchte ausgegeben: es war also nichts mehr übrig, als das Vieh.

„Ganz Aegypten kam zu Joseph, wie die Schrift im 1 B. Moys. K. 47 erzählet, und Jedermann sprach: „Gieb uns Brod; sollen „wir vor dir sterben, da wir kein Geld mehr „haben?“ Joseph antwortete: „Führet euer „Vieh herbey; — — ich will euch Getreid „um Vieh geben.“

Durch diesen Tausch nährte er sie ein Jahr: als aber die Unfruchtbarkeit fortdauerte, und wieder nichts gerieth, kamen die Unterthanen das nächste Jahr (um das Jahr der Welt 2302, vor Christus 1702) abermal zu Joseph, und sagten ihm:

„Wir können unserm Herrn nicht verhal„ten, daß unser Geld und Vieh zu dir über=

„gegangen ist; du weißt auch, daß wir nichts „mehr haben, als unsre Leiber und Felder. „Warum sollen wir dann vor deinen Augen „sterben? Wir, und unser Land wollen dein „seyn; kaufe uns beyde in die königliche Dienst- „barkeit um Brod und Samen: damit nicht, „so wir verhungern, das ungebaute Land zur „Wüstenev werde.“

„Joseph kaufte also das ganze Aegypten- „land, und unterwarf es dem Pharao. Nur „den Priestern blieben ihre Güter, die ihnen „vom Könige waren geschenkt worden; und „weil ihnen ihr Gewisses aus den öffentlichen „Kornhäusern zur Nahrung gereicht wurde, „kamen sie in keine Noth, ihr Eigenthum hin- „zugeben.“

Dem Volke aber, dessen Felder Joseph gekauft hatte, gab er Samen, die Aecker zu besäen, damit sie Früchte bekommen möchten, unter der Bedingniß, daß sie dem Könige einen doppelten Zehnden oder den fünften Theil davon liefern sollten, die übrigen vier Theile wurden ihnen gelassen. „Quintam partem regi dabitis, quatuor reliquas permitto vobis in sementem et in cibum

familiis, et liberis vestris." Cap. 47, vers. 24.

Wie zufrieden das Volk mit dieser Verfügung Josephs gewesen, erhellet aus der ihm ertheilten Antwort:

„Unser Heil kömmt von deiner Hand: sieh nur du, unser Herr, uns mit einem gnädigen Auge an, so wollen wir dem Könige fröhlich dienen." Kap. 47, Vers 25.

„Von derselben Zeit an machte Joseph für ganz Egypten eine gesetzliche Verordnung, vermöge welcher man dem Könige einen doppelten Zehnden oder den fünften Theil entrichtet; die priesterlichen Felder ausgenommen, welche von diesem Besitze des Pharao frey geblieben." *)

In dieser Begebenheit zeiget die älteste schriftliche Urkunde des menschlichen Geschlechtes ein Beyspiel von einem durch das Ereigniß des siebenjährigen Hungers veranlaßten, **völlig weltlichen Zehnd**, wie ich ihn oben §. 20.

*) Ex eo tempore usque in præsentem Diem in universa terra Aegypti regibus quinta pars solvitur, et factum est quasi in legem, absque terra sacerdotali, quæ libera ab hac conditione fuit. Cap. 47, vers. 26.

erkläret und Dominikal- oder Layenzehnden genennt habe.

§. 31.

Dem israelitischen Volke hat Gott selbst durch den Moyses, nebst den Erstlingen von Früchten, Menschen und Thieren, die Entrichtung der Zehnden, als Gott geweihter Opfer geboten, und hernach zum Unterhalte der Priester und Leviten bestimmt. Denn die Zunft Levi, von Gott selbst zum Priesterthume und Altarsdienste erwählet, erhielt bey der Theilung Kanaans kein eigenes Stück Landes: nur 48 Städte zu ihrer Wohnung wurden derselben zugetheilet mit einem Umfange von 1000 Schritten.

Damit nämlich dieser Stamm Levi seinen geistlichen Diensten desto ungehinderter und pünktlicher abwarten könnte, ersparte ihm Gott die Bemühungen, sein Brod selbst zu bauen, und wies ihm aus den Zehndopfern, Erstlingen und andern Gaben, welche Gott für sich gefodert hatte, einen sichern, hinlänglichen, ja reichlichen Unterhalt an. Ohne diese Einrichtung dürfte das Antheil der gedachten Zunft, da sie ihres geistlichen Dienstes wegen unter

den übrigen Zünften zerstreut wohnte, sehr zerstückelt ausgefallen seyn.

§. 32.

Daß sich nun diese Zehnden auf ein positives göttliches Gesetz gründen, oder juris divini seyn, das hat man als eine entschiedene Sache nie bezweifelt oder bestritten. Moyses hat dieselben nach Gottes Vorschrift mit vieler Genauigkeit eingerichtet und angeordnet, und mit besonderer Pünktlichkeit in seinen Büchern aufgezeichnet hinterlassen.

Die Stellen des Pentateuchus, die hievon reden, erklären und bestättigen das Gesagte ganz deutlich.

Im 2 Buche Moyses, Exodus genannt, heißt es: „Säume nicht, deine Zehnden und „Erstlinge der Früchte und des Rebensaftes „darzubringen.“ *)

Im 3 Buche Moys. wird das Nämliche wiederholt eingeschärfet: „Alle Zehnden der Er„de, sowohl von dem Getreide **) als von den

*) Decimas tuas, et primitias tuas non tardabis reddere. Exod. 22, 29.

**) Omnes Decimæ terræ, sive de frugibus, sive de pomis arborum Domini sunt, et illi sanctificantur. Si

„Baumfrüchten gehören dem Herrn zu, und „sind ihm geheiliget. Wer aber seinen Zehn„den loskaufen will, gebe den fünften Theil „darüber. Auch von den Zehnden des großen „und kleinen Viehes, was unter dem Hirten„stabe geht, soll je das zehnte Stück dem Herrn „heilig seyn. Man soll es nicht aussuchen, we„der ein besseres noch ein schlechteres; man soll „es auch mit keinem andern vertauschen. Wenn „man es vorsätzlich austauschet, sind beyde dem „Herrn geheiliget, das vertauschte und das ein„getauschte, und können nicht abgelöset wer„den.“ Levit. K. 27. V. 30 — 34.

Man sieht hier, mit welcher Genauigkeit diese Anordnungen gemacht, und die auch jetzt noch nicht abgekommenen Zehndbetrügereyen verbothen und bestraft worden.

---

quis autem voluerit redimere Decimas suas, addet quintam partem earum. — Omnium Decimarum bovis, et ovis et capræ, quæ sub pastoris Virga transeunt, quidquid Decimum venerit, sanctificabitur Domino. Non eligetur nec bonum, nec malum, nec altero commutabitur. Si quis mutaverit, et quod mutatum est, sanctificabitur Domino, et non redimetur. Lev. 27. C. 30 — 34.

Diese Zehnden, nebst den Erstlingen und andern Gaben, welche der Allerhöchste für sich zum Opfer vorgeschrieben hatte, wies Er, wie oben bemerkt worden, der Zunft Levi, nämlich der Priesterschaft, zum Unterhalte an.

„Den Kindern Levi, heißt es im 4 Buche „Moys., den Kindern Levi *) habe ich allen „Zehnd Israels für ihren Besitz gegeben, zur „Belohnung des Dienstes, welchen sie mir in „der Stiftshütte leisten: — — sie sollen nichts „erblich besitzen unter den Kindern Israels, „sondern mit den Zehnden derselben, welche „Israel mir opfert, und von mir als ein nö-

*) Die levitische oder priesterliche Zunft bestund aus dem hohen Priester, aus Priestern und Leviten, oder geringern Tempeldienern. Die letzten bezogen von dem Volke alle Zehnden: mußten aber davon den zehnten Theil (Decimam Decimarum) dem hohen Priester aushändigen, welcher denselben unter die Priester zu vertheilen hatte, und dieser zehnte Theil, welcher Hebopfer genannt ward, galt den Leviten für ein Opfer der Erstlinge. Uebrigens werden die Gesetze von Zehnden, so wie von Erstlingen und Hebopfern, heut zu Tage von den Juden nicht mehr beobachtet: denn ihre Lehrer sagen, die Zehnden können nur von den Einwohnern des Landes Israel gefodert werden.

„thiger Unterhalt ihnen zugetheilt werden, sich „begnügen lassen.“ 4 B. Moys. 18 K. 21 V. *)

§. 33.

Es hatten aber eigentlich die Israeliten einen dreyfachen Zehnden zu entrichten. Was den ersten betraf, von dem bisher Meldung geschah, mußte man ihn der Priesterschaft geben, wie er von Natur und an sich selbst war, und der Zehndhold genoß nichts davon; wollte man ihn mit Geld ablösen, mußte man zur Strafe einen fünften Theil über den Werth erlegen.

Wer aber den zweyten Zehnden gab, konnte mit den Leviten von eben den Früchten oder Thieren, die er zehndete, essen: und wenn man von dem Orte der Bundeslade entfernt war, durfte man den Zehnden verkaufen, und um den Preis an dem heiligen Orte etwas Gleichgeltendes einkaufen. Von dieser Zehndgattung lautet das Gesetz also:

„Lege einen Zehnden beyseits von allen dei-

*) Filiis autem Levi dedi omnes Decimas Israelis in possessionem pro ministerio, quo serviunt mihi in Tabernaculo fœderis: — — Nihil aliud possidebunt, decimarum oblatione contenti, quas in usus eorum et necessaria separavi. Num. c. 18. v. 21 — 24.

nen Feldfrüchten, die jährlich wachsen. An dem Orte, den der Herr dein Gott zur Anrufung seines Namens erkiesen wird, kannst du vor seinem Angesichte essen von den Zehnden deines Getreides, Weines und Oeles; wie auch von den Erstgebohrnen deines großen und kleinen Viehes: damit du lernest, zu allen Zeiten den Herrn deinen Gott fürchten." *)

„Ist aber der Weg weit bis an den Ort, den der Herr dein Gott zur Verehrung seines Namens bestimmt hat; so daß du nicht alles dahin bringen kannst, womit dich Gott gesegnet hat: verkaufe alles, und bringe das gelöste Geld mit dir an den Ort, welchen der Herr dein Gott erwählen wird. Da kaufe um das Geld nach deinem Belieben großes oder kleines Vieh, Wein oder anderes kräftiges Getränk, nach deiner eigenen Begierde: speise davon vor

*) Decimam partem separabis de cunctis fructibus tuis, qui nascuntur in terra per annos singulos. Et comedes in conspectu Domini Dei tui, in loco, quem elegerit, ut in eo nomen illius invocetur: Decimam frumenti tui, et vini, et primogenita de armentis, et ovibus tuis, ut discas timere Dominum Deum tuum omni tempore. Deut. 14, 22.

dem Herrn deinem Gott, und mache dich lustig bey der Mahlzeit, du und dein Haus, und der Levit aus deiner Stadt: sieh zu, daß du diesen nicht weglassest, weil er keinen andern Antheil, noch Eigenthum bey dir hat.“ *) 5 B. Moys. 14 K. 22 V.

§. 34.

Die dritte Gattung von Zehnd war nicht jährlich, wie die zween vorigen Zehnden, sondern nur alle drey Jahre vorgeschrieben, und kam nicht nur den Leviten, sondern auch den Fremden und Armen zu statten. Von diesem Zehnden hatte derjenige nichts zu genießen, der ihn reichte.

„Alle drey Jahre **) (heißt die gesetzliche Verordnung) lege einen andern Zehnden auf die

*) Jahr der Welt 2553, vor Christus 1451.

**) Anno tertio separabis aliam Decimam ex omnibus, quæ nascuntur tibi eo tempore, et repones intra januas tuas. Venietque Levites, qui aliam non habet partem, nec possessionem tecum, et peregrinus, et pupillus, et vidua, qui intra portas tuas sunt, et comedent, et saturabuntur: ut benedicat tibi Dominus Deus tuus in cunctis operibus manuum tuarum, quæ fecersi. Deut. 14, 28, 29.

die Seite, von allem dem, was dir inzwischen gewachsen ist: diesen sammle in deinem Hause. Kömmt nun ein Levit, der bey dir kein anderes Erbgut besitzt, oder ein Fremdling, ein Weise, eine Wittwe, die sich in deiner Stadt befinden: so gieb ihnen davon zu essen, und ersättige sie, damit der Herr, dein Gott, dich segne in allen Arbeiten deiner Hände, welche du verrichtest.“ 5 B. Moys. 14 K. 28 V.

Das Nämliche wurde späterhin wiederholt befohlen:

„Wenn du den Zehnden aller deiner Früchte gegeben hast, mußt du alle drey Jahre noch einen geben; dem Leviten, dem Fremdlinge, dem Weisen und der Wittwe, damit sie sich in deiner Stadt satt essen mögen.“ *) 5 B. Moys. 26, 12.

Wegen genauer und gewissenhafter Entrichtung dieser Zehndgattung wird der Jahrhunderte später lebende Tobia in der göttlichen Schrift gelobt, und nebst andern Tugenden und

*) Quando compleveris decimam cunctarum frugum tuarum, anno decimarum tertio, dabis Levitæ, et Advenæ, et pupillo, et viduæ, ut comedant intra portas tuas, et saturentur. Deut. 26, 12.

Werken der Gerechtigkeit auch dieses von ihm gemeldet und gerühmt: daß er als ein standhafter Beobachter des Gesetzes neben der getreuen Opferung seiner Erstlinge und Zehnden im Tempel zu Jerusalem, auch im dritten Jahre den Neubekehrten und Fremdlingen den ganzen Zehnd gegeben habe. *) (Ums Jahr der Welt 3283, vor Christus 721.) Tob. 1, 6 — 7.

§. 35.

Der Allerhöchste hielt strenge auf die Reichung der vorgeschriebenen Zehnden, und verwies den in der Folge darin saumseligen und gewissenlosen Juden durch seine Propheten ihre Pflichtvergessenheit und ihre Geringachtung seines Gesetzes sehr nachdrücklich:

„Ihr bestehlet mich, **) spricht er durch den Propheten Malachia, ihr bestehlet mich in

*) Et pergebat in Jerusalem ad templum Domini, et ibi adorabat Dominum Deum Israel, omnia primitiva, et Decimas suas fideliter offerens, ita, ut in tertio anno proselytis, et advenis ministraret omnem Decimationem. Tob. 1, 6 — 7.

**) Vos configitis me — in Decimis, et in primitiis. Et in penuria vos maledicti estis, et me vos configitis gens tota. Malach. 3, 8 — 9.

den Zehnden und in den Erstlingen. Ihr seyd durch meinen Fluch in die Armuth gerathen, und dennoch bestiehlt mich euer ganzes Volk.“ Malach. 3, 8 — 9.

Er ließ ihnen, wie schon bey der Einführung des Zehndgesetzes, in Erinnerung bringen, und neuerdings zu Gemüthe führen, daß sie durch gewissenhaftes Darbringen der befohlenen Zehnden sich des Segens Gottes sollten würdig machen.

„Bringet alle Zehnden auf die Kornböden (des Tempels), fährt der Prophet im Namen Gottes fort, damit in meinem Hause Nahrung sey: alsdann prüfet meine Treue, ob ich nicht die Schleußen des Himmels eröffnen und den Segen über euch bis zum Ueberfluß ausgießen werde. — Alsdann will ich das gefräßige (Ungeziefer) abhalten, daß es eure Feldfrüchte nicht verzehre: es wird auch kein unfruchtbarer Weinstock in euern Weinbergen seyn. Alle Völker werden euch glücklich schätzen: denn ihr werdet mein angenehmes Volk seyn.“ Malach. 3 K. 9 — 10.

Da ist nun die Verheißung des Segens wiederholet, welche oben in den Worten des

Gesetzes selbst enthalten war: „Damit dein Gott dich segne in allen Arbeiten deiner Hände."

§. 36.

Es erhellet also aus dem bisher Erzählten ganz deutlich, daß die Israeliten dem Plane Gottes gemäß das Zehndgeben gar nicht für eine Last oder für erniedrigenden Dienstzwang ansehen sollten. Es sollte ihnen gar nicht schwer fallen, daß sie verpflichtet wären, nach Maßgabe ihres jährlichen Feldertrages etwas Bestimmtes abzugeben: sondern sie sollten vielmehr verständig genug seyn, um einzusehen, daß das Zehndgesetz eine wohlthätige Verordnung sey, nicht nur für Religions- und Lehranstalten, sondern auch zum Besten vieler tausend Armen, Wittwen, Waisen und Fremdlinge. Diese Absicht sollten sie — gerecht und menschenfreundlich — nicht übersehen.

Selbst die Art und Weise der Zehndentrichtung, wie sie im 5 Buche des Moyses vorgeschrieben ist, mußte auf das Herz eines jeden gottesfürchtigen, gefühlvollen und dankbaren Israeliten Eindruck machen, und verdienet ganz angeführt zu werden.

Schon ehe die Israeliten das gelobte, das

heißt, ihnen feyerlich versprochene Land bezogen, hatte ihnen Moyses genau vorgeschrieben, wie sie sich nach ihrem Einzuge in dasselbe, ihre Erstlinge und Zehnden betreffend, benehmen sollten. Er stellte ihnen, wie bey gar vielen Anstalten, ihre Geschichte zur Beherzigung vor, was Gott an ihnen gethan habe und noch thun wolle.

„Wann du das Land besitzest und bewohnest, welches der Herr dein Gott dir schenken wird; nimm die Erstlinge von allen deinen Erdfrüchten, (was rücksichtlich des Zehnden zu thun war, habe ich schon bemerkt) lege sie in einen Korb, und gehe damit an den Ort, welchen der Herr dein Gott zur Verehrung seines Namens erkiesen wird. Da gehe zu dem Priester derselben Zeit, und sprich zu ihm:“

„Ich bekenne heutiges Tages vor dem Herrn deinem Gott, daß ich in das Land gekommen bin, welches er unsern Vätern verheißen hat, uns zu geben. Der Priester nehme den Korb von deiner Hand, und setze ihn vor den Altar des Herrn deines Gottes, und du sage vor dem Herrn deinem Gott:“

„Laban der Syrier drohete meinem Vater

den Untergang: er zog in Aegypten, und wohnte allda mit sehr Wenigen als ein Fremdling: daraus erwuchs ein großes, starkes und unzählbares Volk. Die Aegyptier drückten uns mit einer harten Verfolgung, und legten uns die schwereste Bürde der Dienstbarkeit auf. Wir riefen zu dem Herrn, dem Gott unserer Väter, welcher uns erhörte, und unser Elend, unsre Müheseligkeit und Unterdrückung ansah. Er führte uns aus Aegypten mit seiner starken Hand — unter Zeichen und Wunderwerken — an diesen Ort, und übergab uns dieses Land, wo Milch und Hönig fließt. Darum opfere ich jetzt die Erstlinge der Früchte von der Erde, die du, o Herr, mir gegeben hast. Laß sie vor dem Angesichte des Herrn deines Gottes, und bethe ihn an.“

„Hierauf genieß eine fröhliche Mahlzeit von allen Gaben, die der Herr dein Gott dir und deinem Hause verliehen hat, du und der Levit und der Fremdling, der unter euch wohnet.“ Deut. 26, 1 — 11.

Diese Opfermahlzeit genoßen sie vorzüglich aus der oben bemerkten zweyten Zehndgattung auf die gemeinnützlichste Art und Weise; nicht

nur der Darbringer, sondern auch die Seinigen, auch Freunde, Dienstbothen, Fremdlinge, Wittwen und Waisen hatten daran Theil zu nehmen.

§. 37.

Um das Volk zu seiner Pflichterfüllung geneigter und williger zu machen, wollte also Gott, daß ihm dieselbe selbst zur Freude werden sollte: ein religiöses Freuden- und Wohlthätigkeitsfest sollte es seyn.

Die Darbringung der ersten Früchte und des Zehnden mußte ein feyerliches Dankbekenntniß aller Wohlthaten Gottes seyn, welches die Israeliten jährlich vor dem Heiligthume freudig und erkenntlich ablegten:

„Fröhlich sollst du seyn über alles Gute, „das der Herr dein Gott dir und deinem „Hause gegeben hat.“

Moyses foderte auch auf, besonders in Ansehung der Zehndabgabe, gewissenhaft zu seyn, um Gottes Willen und vor Gottes Augen solche Abgabe ohne Veruntreuung zu entrichten, um sich vom übrigen — fromm und dankbar — desto mehr Segen zu versprechen, je gewissenhafter man das Vorgeschriebene beobachtete:

denn wie hätte sonst der Israelit das zuversichtliche Bekenntniß und die Art von Rechenschaft bey der gesetzlichen Feyerlichkeit ablegen können, welche Moyses einem solchen Bether in den Mund legte:

„Sage vor den Augen deines Gottes: was dir zu heiligen war, habe ich aus meinem Hause genommen, — dem Leviten, Fremdlinge, Waisen, und der Wittwe gegeben, alles nach deiner Anweisung; ich habe deine Gebothe nicht übertreten, noch deinen Befehl vergessen. Ich habe nichts davon genossen, auch wann ich betrübt war: (von demjenigen nämlich, das der Opfernde nicht mitgenießen durfte) ich habe nichts davon zu einem Todtenmahle oder andern unreinen Gebrauche verwendet. Ich habe deinem Worte, mein Herr und Gott, Gehorsam geleistet, und mich in allem nach deinem Befehle gerichtet.“

Welche genaue und gewissenhafte Pflichterfüllung und Beobachtung des Gesetzes mußte vorausgegangen seyn, um mit Wahrheit und Zuversicht solch' ein Gebeth verrichten, und nachfolgende Schlußbitte beysetzen zu können:

„Sieh herab aus deiner heiligen Wohnung

von dem hohen Himmel: segne dein Volk Israel und das Land, welches du uns geschenket hast, wie du unsern Ahnen geschworen hattest, das Land, wo Milch und Hönig fließt.“ 5 Buch 26 K. 15 V.

§. 38.

Aus allem bisher Angeführten ist es nun sehr anschaulich, wie vorsichtig und gar nicht sparsam in dem theokratischen Staate der Israeliten der Allerhöchste durch Einführung der Zehnde für den Unterhalt eines Stammes gesorgt hat, welcher, ohne selbst liegende Güter und Gründe zu besitzen, seine Dienste der Religion und Gottesverehrung widmete, nämlich für die levitische oder priesterliche Zunft.

Auch andre wohlthätige Zwecke wurden dabey erzielet, und für Arme, Wittwen und Waisen waren die Zehnde ergiebige Hilfsanstalten.

§. 39.

Dies war nun die Verordnung in Ansehung der Zehnde im mosaischen Gesetze und der Bestand derselben; — und dauerte so lange, als das Gesetz selbst dauerte, bis auf Christum, den Urheber des neuen evangelischen Gesetzes.

Ja, auch Christus, der größte aller Lehrer, der nach seinen eigenen Worten nicht gekommen ist, das Gesetz aufzuheben, sondern zu vervollkommnern, hat die Denkart der Juden, seines Volkes, und das Zehndgeben nicht mißbilliget, sondern nur die Schriftweisen und Pharisäer gewarnet, sie sollten nicht glauben, damit wäre schon alles gethan, und das ganze Gesetz erfüllet: „Eines muß man entrichten, und das Andere nicht unterlassen;“ folgsam den Zehnd opfern, auch die Werke der Gerechtigkeit, der Barmherzigkeit und des Glaubens beysetzen. Matth. 23 Kap.

Bey andern Gelegenheiten, da er seine Jünger zur Verkündigung des Evangeliums aussendete, erklärte er ganz deutlich, daß den Religionslehrern und Dienern von den Gläubigen der Unterhalt gebühre: „Der Arbeiter ist seines Essens, seiner Vergeltung werth.“ Matth. 10, Luk. 10.

Diese Gesinnungen und Aussprüche Jesu brachten sehr natürlich auf den Gedanken: auch für die christliche Verfassung sey solch' ein Unterhaltungsmittel der Religionsdiener zweckmäßig; somit ist es gar kein Wunder, daß die

Zehndanstalt, welche bey den Israeliten eine ausdrückliche Verordnung Gottes war, auch unter den Christen frühzeitig als Gott gefälliges Erhaltungsmittel des zum Religionsdienste nöthigen Personals und gemeinnützlicher Anstalten und Zwecke in Uebung und Ansehen gekommen, und sich bis auf jetzige Zeiten erhalten hat.

Man sah nämlich die Zehndentrichtung als eine Gabe an, die am wenigsten Willkührliches hat, und wobey die schöne, von dem alten Tobia seinem Sohne ertheilte Verhaltungsregel eintritt: „Hast du viel, so gieb viel; hast du wenig, so gieb gerne das Wenige.“ Tob. 5, 9. Doch hievon werde ich späterhin reden, wenn ich zuvor noch die Gesinnungen und Gewohnheiten anderer Völker, die Zehnden betreffend, aus der Geschichte des Alterthums angeführt haben werde.

§. 40.

Die Zehnden des israelitischen Volkes sind eine Jedermann bekannte Sache: ich erachte es deßwegen sehr zweckdienlich, aus der Geschichte zu zeigen — was Manchem unbekannter seyn mag — daß dieses Volk nicht das einzige war, welches Zehnden entrichtete, sondern daß auch

andre, und zwar die ansehnlichsten, Völker die nämliche Gewohnheit und Gesinnungen hatten, namentlich die Perser, Griechen und Römer.

Dem Alterthume, sagt Gmeiner, waren verschiedene Gattungen der Zehnden bekannt. So mußte bey den Babyloniern von Allem, was eingeführt wurde, der Zehnd gegeben werden. Der ägyptische König Thao hatte auf Einrathen des Glabria von Athen die Zehnden eingeführt. Von einer noch frühern Zehndgattung in Aegypten unter dem Unterkönige Joseph habe ich oben gemeldet. Apianus bezeuget, daß es üblich war, dem Staate den zehnten Theil von dem Getreide statt einer Abgabe oder Steuer zu geben, welches von einem verlassen gewesenen und wieder bearbeiteten Acker erbauet wurde. Gmeiner 2 Thl. 3 H. §. 179, von den Zehnden.

§. 41.

Die Alten gaben verschiedene Zehnden, von der Beute, *) von den Früchten, von liegen-

---

*) Bey dem Volke Israel waren die Zehnden von der Beute nicht eingeführt: man findet zwar ein Beyspiel von Abraham; auch nach Vertilgung der Madianiten opferten die Obersten und Hauptleute ihr

den Gründen rc., welche zu mancherley Zwecken verwendet wurden. Wie häufig kömmt nur das Gelübd vor, welches die Heiden machten, dem Herkules, oder auch andern Göttern, den Zehnd zu entrichten, *) damit nämlich diese ihnen geneigter würden, und ihre Unternehmungen mit einem glücklichen Erfolge krönten.

Es ist auch aus der Geschichte der ältesten Zeiten bekannt, daß die zwey priesterlichen Geschlechte der Potitier und Pinarier vom Anbeginne die Götzendienste des Herkules versahen, und von den Opfern und Zehnden desselben — als seine aufgestellten Opferpriester — ihren Lebensunterhalt zu genießen hatten.

§. 42.

Wovon, und zu welchen Zwecken die alten Perser Zehnden geopfert haben, ist beym Xenophon **) an mehrern Stellen zu lesen. Nur

---

erbeutetes Gold und Silber, und ließen es in der Stiftshütte vor den Herrn legen, den Kindern Israels zum Angedenken: es war aber dies kein gebothenes, sondern ein freywilliges Opfer. Moys. 4 B. 32, 52. — —

*) L. 2, §. 2, D. de Pollicit. Auch Aristoteles l. 2. œcon. meldet das Nämliche.

**) Xenophon, Cyropädie 4, 5, 7 B.

ein Beyspiel aus der persischen Geschichte will ich zur Beleuchtung anführen: Bekanntlich hat der König Cyrus Sardis, die Hauptstadt des Krösus, Königs in Lydien, erobert, und den Krösus selbst gefangen genommen. Nachdem er bereits die Stadt seinen Soldaten zu plündern überlassen hatte, erweckte ihm der besiegte Krösus Bedenklichkeiten: es wäre nämlich zu fürchten, daß diese Plünderung einer so reichen Stadt für den Sieger selbst schlimme Folgen nach sich zöge. Die Bemerkung schien dem Cyrus nicht ungegründet: wie sollte er aber die schon erlaubte Plünderung wieder einstellen, und die Beutbegierde seiner Krieger einhalten? Diese Bedenklichkeit löste Krösus, und gab dem Cyrus den Rath, daß er seinen Persern bekannt machen sollte, er habe von den Schätzen der Stadt dem Jupiter den Zehnd zu entrichten versprochen. Cyrus befolgte diesen Rath, die Bekanntmachung geschah, und die Perser waren so religiös, daß sie wirklich von der Plünderung abstunden. S. Herodotus 1 B.

§. 43.

Auch von den Scythen haben uns Solin und Pomponius Mela das Zeugniß hinterlassen:

daß sie nicht nur von der Beute und von den Früchten, sondern auch von Gütern dem Apollo den Zehnden gegeben haben. Solin K. 27; Mela 2 B. 5 K.

Und um auch nach Arabien einen Blick zu werfen, schreibt von den Arabern Plinius, (12 B. 14 K.) daß ihre Handelsleute gewisse bey Räucherungen gebräuchliche Spezereyen nicht eher zum Verkaufe auslegten, bis sie zuvor dem Gott Sabi davon den Zehnd geopfert hatten.

§. 44.

Die Pelasger, ein altes griechisches Volk, wohnten ehemals in dem Peloponnesus, dem jetzigen Morea: wurden aber daraus vertrieben, und ließen sich in Hämonien oder Thessalien nieder; allein, auch da wieder verdrängt, zerstreuten sie sich sehr, und ein Theil von ihnen übersetzte nach Italien. Hier gelang es ihnen, sich festzusetzen; sie legten sich, als Anwohner des Meeres, stärker und mit gutem Erfolge auf die Schiffahrt: und nachdem sie auf dem Meere einige Macht erlangt hatten, schickten sie aus den Einkünften, welche ihnen die Schiffahrt abwarf, kostbare Zehndgeschenke nach Delphi. Dionys Halicarnaß im 1 B.

sagt von ihnen: cum eis ex voto cederent omnia, condiderunt urbem cognominem ostio fluminis — Padi — prosperaque præ cunctis eum sinum accolentibus usi fortuna, et diu potiti maris imperio, Delphos Deo decimas ex maritimis proventibus, siqua alia civitas, magnificas miserunt.

Aus diesen letzten Worten dürfte man etwa nicht ohne Grund vermuthen, es müsse unter den Städten oder Völkerstämmen eine Art von Eifersucht und Wetteifer in der Opfer- und Zehndpracht geherrschet haben.

§. 45.

Die Karthaginenser, nach Diodor Abstämmlinge einer phönizischen Kolonie aus Tyrus, reichten jährlich dem Herkules ihre Zehndopfer, (Diodor 20 B.) und nachdem sie in der Folge, wie Justin (18 B. 7 K.) berichtet, Sizilien erobert hatten, opferten sie demselben den Zehnden auch von der Beute.

Hievon thut auch Kurtius Meldung, und erzählet im 4 B. 2 K., daß so ein karthaginensisches Zehndschiff kurz zuvor nach Tyrus gekommen, ehe Alexander diese Stadt eroberte.

Allein

Allein die Karthaginenser ließen sich deßwegen nicht abwendig oder irre machen, sondern sobald Tyrus wieder erbauet war, sendeten sie, nach Polybs Zeugniß, ihre Zehnden wieder dahin.

§. 46.

Die Pelasger waren indessen nicht die einzigen Griechen, welche Zehndopfer darbrachten. Auch die Athenienser, die Spartaner oder Lacedämonier und andre hatten die nämliche Gewohnheit. So wurde zu Athen nicht allein von der Kriegsbeute, sondern auch von den Geldstrafen, die gar nicht unbedeutend waren, der Minerva der zehnte, den übrigen Göttern aber der fünfzigste Theil geopfert.

Von den nämlichen Atheniensern erzählet Thucydides, (3 Buch) daß sie aus dem Gebiete der besiegten Lesbier 3000 Theile gemacht, und davon den Zehnden, das ist, 300 Theile den Göttern gewidmet haben.

Herodotus im 5 B. erwähnet eines Sieges, den die Athenienser über die Einwohner von Chalcis erfochten haben. Nach diesem Siege mußte sich jeder von den überwundenen chalcidischen Rittern oder Reichen mit 2 Minen los-

kaufen. Den zehnten Theil dieses Lösegeldes widmeten die Athenienser der Pallas, zu deren Ehre sie davon einen ehernen Wagen sammt Pferden verfertigen ließen, mit einer Aufschrift, welche diese Begebenheit und den Sieg der Athenienser mit ihrem Zehndopfer verewigen sollte.

§. 47.

Noch prächtigere Zehndgeschenke reichten die Spartaner. Lange rangen sie mit den Atheniensern; nachdem sie nun über diese einen glänzenden Sieg bey Aegospotamos erfochten und eine reiche Beute gemacht hatten, ließen sie von dem Beutezehnd 28 Statuen verfertigen, dieselben im Tempel zu Delphi aufstellen, und von der übrigen Beute schickten sie über das noch prachtvolle Dreyfüße in den Tempel nach Anikla. Pausan. 3 B. 118 K.

Von Cypselus, einem Tyrannen oder Beherrscher von Korinth, hat schon Aristoteles (œconom. L. II.) bemerket, daß er dem Jupiter den zehnten Theil von den Gütern geopfert habe, welche jeder seiner Bürger besaß.

Die Siphnier hatten auf ihrer Insel Goldminen, von deren Ausbeute sie den Zehnden nach Delphi sendeten. Pausan. 10 B. 11 K.

Die Lacedämonier hatten Scillus den Eleern entrissen, und dem Xenophon, dem Sohne eines gewissen Grillus, damit ein Geschenk gemacht. Dieser war nun so religiös und dankbar, daß er wieder einen Theil davon der berühmten Göttinn Diana von Ephesus zum Zehnd schenkte. Strabo 8 B.

Die Stadt Elis sammt ihrem Gebiete war, nach Strabo, dem Jupiter geheiliget und zehndbar. Die Stadt Delphi mit einem sehr weitschichtigen Bezirke, und Cirrha, eine Stadt und Seehaven in Phocis, mit einem ebenfalls großen Stücke Landes, waren dem Apollo zehndweis gewidmet. Pausan. 10 B. 37 K. Und so war bey den verschiedenen Völkerstämmen in Griechenland rücksichtlich der Zehndreichung eine große Einstimmung und Gleichheit.

Ganz besonders zeichneten sich die Griechen nach dem Siege über den Mardonius bey Platäa aus, und legten ihre Dankbarkeit gegen die Götter durch sehr kostbare Opfer an den Tag. Sie ließen nämlich vom zehnten Theil der errungenen beträchtlichen Beute dem Apollo zu Delphi einen goldenen Dreyfuß, welcher auf einer dreyköpfigen ehernen Schlange stund, —

für den Tempel zu Olympia eine eherne Statue 10 Ellen oder Schuhe hoch (decem cubitorum) — dem Gotte zu Isthmus einen ehernen Neptun, 7 Ellen hoch, verfertigen. Herodot. 9 B.

Es ist unbezweifelt, daß sie durch solche reiche Zehndopfer eines Theils ihre Erkenntlichkeit gegen die Götter, (denen sie Glück und Siege zuschrieben) andern Theils ein bleibendes Denkmal ihrer Siege zur Aufmunterung der Nachkömmlinge hinterlassen wollten.

§. 48.

Bisweilen gieng das Zehndgeben auf eine gewisse Art ins Lächerliche, oder, wie ich eben bemerkte, Ehrgeiz und Ruhmsucht mögen bey Manchem eine stärkere Triebfeder gewesen seyn, als Religiosität. So ein Beyspiel führt Herodotus im 2 Buche von einer gewissen Rhodope an, welche zur nämlichen Zeit mit Aesop eine Sclavinn Jadmons war, und in der Folge von Charaxus, einem Bruder der Dichterinn Sappho, sehr theuer gekauft worden ist. Diese stiftete sich, nach Herodots Erzählung, *) in

*) Cum optaret memoriam sui in Græcia relinquere, fecit opus, quod ab alio excogitatum non esset,

dem Tempel zu Delphi ein ganz seltsames Denkmal. Sie ließ nämlich von dem Zehnden ihrer großen Reichthümer, welche sie durch ihre Galanterien (vulgo Liederlichkeiten) sich erworben hatte, so viele Bratspieße, woran man Ochsen braten konnte, verfertigen, als für jene Zehndsumme gemacht werden konnten.

§. 49.

Als Faunus, der vierte König in Latien, regierte, kam nach dem Petav (Rat. Temp. T. I.) ein gewisser Evander aus Arkadien nach Italien, und erbaute Pallantium an der nämlichen Stelle, wo hernach Rom erbauet worden ist. Evander hatte in seinem Gefolge einen Hirten, den berüchtigten Kakus, welcher dem Recaram, der um eben diese Zeit in Italien lebte, (in der Geschichte kömmt er auch unter dem Namen Herkules vor) die Kühe gestohlen, und um seine Dieberey recht

neque donatum, idque donavit in templo delphino monumentum sui. E Decima enim suarum opum tot e ferro verua ad torrendos boves fecit, ad quod facienda sufficeret decima ipsa, quam Delphos misit: quæ nunc quoque posita sunt e regione templi post aram, quam Chii donaverunt. Herodot. L. 2.

schlau zu verhehlen, sie rückwärts in seine Höhle gezogen.

Allein seine Diebsgewandtheit half ihm diesmal nicht durch, der Diebstahl wurde trotz aller seiner Schlauheit entdeckt: und nachdem Recaram seine Kühe wieder erhalten, opferte er dankbar dem Jupiter den Zehnden von seinem Viehe.

Er nahm auch noch eine andere sehr merkwürdige Aenderung vor: er änderte nämlich das alte Herkommen (wie es Halicarnaß nennet) ab, vermöge welchem man den Zehnden von den Früchten den Königen gab, und brachte es dahin, daß er fernerhin den Göttern geopfert wurde. Seinen denkwürdigen Beweggrund drückte er durch folgende Aeußerung aus: „Es dünke ihn viel billiger zu seyn, daß man die Götter durch Zehndreichen verehre, als die Könige." *)

§. 50.

Turnus, König der Rutuler, wie aus dem Virgil bekannt ist, verlohr im Kampfe gegen den Aeneas sein Leben. Nach seinem Tode

*) Aequius sibi ait videri, Deos potius illo honore impartiendos esse, quam reges. Halicarn.

vereinigten sich die Rutuler gegen den Aeneas, und Latinus mit dem Könige der Tyrrhener Mezentius. Dieser befahl ihnen, daß sie die Zehnden, welche sie bisher den Göttern zu opfern pflegten, ihm reichen sollten, und gab den Rutulern hiedurch einen recht faßlichen Beweis von seinen uneigennützigen Absichten bey seiner Verbindung mit ihnen.

§. 51.

Von den Römern weiß Jedermann, daß es bey ihnen schon in den ältesten Zeiten eine gewöhnliche Sache war, dem Herkules den Zehnden von der Beute zu opfern, wie es Plutarch an verschiedenen Stellen bemerket. Indessen waren es Beute und Opfer nicht allein, wovon und wozu die Zehnden gereicht wurden.

Tarquinius Priscus hatte in dem Kriege gegen die Sabiner die Erbauung des Kapitoliums zu Rom verlobt und wirklich angefangen; Servius Tullius setzte den Bau fort; und Tarquinius der Stolze vollendete denselben.

Zu Bestreitung der Baukösten verwendete er den Zehnden von der ungeheuern Beute, welche bey der Eroberung von Suessa Pometia gemacht wurde, wovon sich nach Lipsius Angabe

der zehnte Theil auf 400 Talente belief. Lips. de Magn. Rom. L. 3, c. 5. citans Dionys. Halic..

§. 52.

Die Römer waren sehr geneigt, eine gewisse Abgabe oder Schätzung zu erheben, welche sie Census nannten; etwas den Kontributionen der neuen Zeiten ziemlich Aehnliches. So einen Census hat Crassus erhoben, wovon dem Herkules der Zehnd gereicht, dem Volke ein Mahl gegeben und Getreid ausgetheilt wurde: und dann blieben noch 7100 Talente davon übrig. (Plutarch. in Crasso apud Lips. L. 2, C. 15.) Gewiß einleuchtende Belege von der Ergiebigkeit eines solchen Census.

§. 53.

Sehr natürlich dringt sich hier die Frage auf: So viele Zehnden, so viele den Göttern dargebrachte Opfer und Geschenke, wozu wurden sie alle verwendet? Waren sie zum Unterhalte der Priester, und zwar einzig dazu, bestimmt, und von diesen verzehrt? Oder hatten sie andere Zwecke und Bestimmungen, und wovon lebten hernach die Priester und das sämmtliche zum Götterdienste aufgestellte Personale?

Zum Theile ist die Beantwortung dieser Fragen schon in dem Vorhergehenden enthalten; zum Theile läßt sich ferner bemerken: Von den Priestergeschlechtern der Potitier und Pinarier ist schon gemeldet worden, daß sie von Alters her aus den Opfern des Herkules, dessen Priesterdienste sie versahen, ihren Lebensunterhalt zogen: von andern Priestern, deren Zahl meistentheils ziemlich beträchtlich war, ist es aus der Geschichte nicht erweislich, und gar nicht wahrscheinlich, daß die Zehnden von Beute und Früchten und andere Götteropfer ihre Nahrung gewesen; so ein Unterhalt wäre zu ungewiß und unbestimmt, und vermuthlich auch nicht hinreichend gewesen. Es ist vielmehr zu glauben, daß gewöhnlich und in der Regel die Priester ihren besondern, von den Götzenopfern abgesönderten, sichern und sogar reichlichen Unterhalt hatten.

Von Aegypten ist dies aus der Bibel (wie ichs auch oben schon angeführt habe) bekannt, wo schon in den früheſten Zeiten unter dem Vizekönige Joseph die Priester zu ihrem Unterhalte liegende Gründe hatten, und in den Hungerjahren — um diese Güter nicht zu ver-

lieren oder durch Verkauf schmälern zu müssen — aus den Kornhäusern des Staats noch darüber eine Art von Naturalbesoldungen erhielten, weil in den Mißjahren ihre Feldungen die ihnen nöthige Nahrung nicht abwarfen.

§. 54.

Daß die Römer ihren Tempeln und Religionsdienern liegende Güter eingeräumt, ist eine allgemein bekannte, unbezweifelte Sache. Nur einige Geschichtsauszüge.

Zur Besorgung und Verwaltung des öffentlichen Kultus hat schon Romulus 60 Priester aufgestellt.

Sein Nachfolger, der sanfte Numa Pompilius, der dem römischen Kultus eine noch vollkommnere Einrichtung gab (nach einem jetzt sehr beliebten Worte denselben organisirte) vermehrte die Zahl der Priester, und führte noch über das den Pontifex Maximus, 4 Vestalinnen oder Pristerinnen, den Flamen Dialis, Quirinalis, und mehrere Ober- und Unterpriester ein.

Diese Religionsdiener und Dienerinnen mußten natürlich unterhalten seyn, und wurden's auch wirklich vom Staate. Denn daß sowohl

die Vestalinnen als auch die Priester ihren Unterhalt von liegenden Gütern bezogen haben, hierüber giebt schon Hyginus (de Limit.) Zeugniß.

§. 55.

Auch die heidnischen Kaiser gaben augenfällige Beyspiele von fürstlicher Freygebigkeit, womit sie ihre Priester bedacht haben.

So berichtet Sueton vom August, daß er sowohl das Ansehen als die Einkünfte der Priester, und vorzüglich der vestalischen Jungfrauen, vermehrt habe. Sueton in August.

Tacitus führt ebenmäßig ein ähnliches Faktum von Kaiser Tiberius an. Eine gewisse Occia war den Vestalinnen 58 Jahre lang mit größter Frömmigkeit vorgestanden. An ihre Stelle wurde Cornelia als Oberpriesterinn aufgenommen, welcher Tiber ein Geschenk von 2 Millionen Sestertien, etwa 100,000 fl., machte.

§. 56.

Der in der Alterthumskunde sehr bewanderte Lipsius thut aus einem Kolonienverzeichnisse dar, daß der Bezirk von Lanuvium, theils den Veteranen, theils den Vestalinnen zugeeignet war. Lips. de Vestal. C. 12.

Der Nämliche beweist auch, daß nicht nur Regenten, sondern auch Privatpersonen, den Priestern und Vestalischen Jungfern (die sich als Ueberbleibsel aus dem Heidenthume auch unter den christlichen Kaisern noch lange erhielten) liegende Güter geschenkt haben. Als Gewährsmann führt er den Symachus an, welcher bittere Klagen darüber erhebt, daß unter den Kaisern Valens und Theodosius die Aecker, welche die Sterbenden den Jungfrauen und Priestern vermacht hatten, ohne weiters vom Fiskus oder Rentamte eingezogen worden. Lips. ibid. C. 14.

§. 57.

Aehnliche Beyspiele und Beweise aus der griechischen Geschichte habe ich oben schon einfließen lassen, die ich hier nicht wiederholen will.

Nur eine gewiß Manchem etwas unvermuthetere Thatsache von Julian dem Abtrünnigen sey mir erlaubt, noch anzuschließen. So sehr dieser Kaiser gegen die christliche Religion eingenommen und dieselbe durch Entziehung und Tilgung der Religionslehrer (deren Nachwuchs er gänzlich hindern wollte) zu vertilgen bemüht war: so freygebig war er gegen die heidnischen

Religionsdiener; wie aus einem Briefe von ihm an Arsacius den Pontifex (Oberpriester) von Galatien erhellet, worinn Julian von dem jährlichen Census Galatiens 30,000 Metzen (modios) Getreid und 60,000 Sextarien Wein zum Unterhalte der heidnischen Priester und der Armen angewiesen hat.

§. 58.

Diese aus den alten Geschichten gesammelte Data werden jeden unbefangenen Forscher ziemlich überzeugen, daß die Zehnden von der Beute und den Früchten nicht der eigentliche Unterhalt der Priester waren; und bey dem damaligen niedern Grade von Landeskultur, wo man das Getreid aus Afrika, Aegypten und Sicilien herholte, kein hinlänglicher, genugsam sicherer und bestimmter Unterhalt seyn konnten: sondern daß die Freygebigkeit des Staats, der Regenten und Privatpersonen den zum Götterdienste geweihten Personen die lästigen Sorgen einer ungewissen oder unzureichenden Nahrung ersparten, und durch Anweisung mancher beträchtlichen Naturalgehalte, hauptsächlich aber durch liegende Gründe, die ihnen eingeräumt wurden, ihren Lebensunterhalt festsetzten und sicherten.

§. 59.

Aber die Zehnden von der Beute? wozu wurden sie verwendet? Diese Frage ist immer noch unbeantwortet.

Diese wurden als Denkmäler des Ruhms, (wie oben schon Anregung geschah) zur Aufmunterung der Nachkommenschaft, zur Belebung des Muthes, und zur Zierde der Tempel verwendet oder aufbewahrt. Strabo berichtet im 8ten Buche, daß noch zu seiner Zeit die Athenienser, die Thebaner, Gnidier, Siphnier ꝛc. ihre eigenen Gebäude neben dem Tempel zu Delphi hatten, wo die von diesen Völkern geopferten Zehnden und Geschenke aufbewahrt wurden.

Von Rom ists weltkündig, daß dort das Kapitol der Hauptsammelplatz, das Musäum, war, worinn alle dergleichen Opfer und Geschenke zusammen gehäuft wurden.

Bis auf unsre Zeiten stehen freylich diese Behältnisse nicht mehr: der Zahn der Zeit hat sie, ihre Kostbarkeiten und Seltenheiten, nicht verschont. Gar viele dieser Götteropfer und Tempelschätze sind ein Beweis, wie alt die Praxis seyn muß, worauf sich das gemeine

Volksspruchwort gründet: Einige opfern in die Kirche, Andere rauben daraus. Etliche fragmentarische Auszüge aus der alten Geschichte werden dies außer Zweifel setzen.

§. 60.

Von den Truppen des Xerxes schreibt der ebengenannte Strabo im 14 Buch, daß sie in Griechenland allenthalben, wo sie hinkamen, die Tempel geplündert und zerstört haben. — Die Revolutionsmänner der neuesten Zeiten scheinen bey diesen Truppen in die Schule gegangen zu seyn! —

In den Augen der Griechen war die Beraubung und Zerstörung ihrer Tempel ein solcher Greuel, daß sie's im Schutte liegen ließen, um ihren Nachkommen ein Denkmal dieser Verwüstung zu hinterlassen, und in denselben einen immerwährenden Reiz zum Hasse gegen die tempelschänderischen Perser zu unterhalten.

§. 61.

Eben so allbekannt ist die mordbrennerische Ruhmsucht des tollkühnen Herostratus, welcher den Tempel der Diana zu Ephesus, an dem 200 Jahre lang Europa und Asien ihre Schätze

verschwendet, und alles, was die Künste vermochten, erschöpft hatten, in Brand gesteckt hat.

Es ist leicht begreiflich, welche ungeheure Schätze mit diesem Tempel in die Asche gelegt worden und im Rauche aufgegangen: indessen blieb dieser Tempel selbst doch nicht zerstört liegen, sondern es wurde hernach noch ein prächtigerer aufgeführt.

Auch der Tempel zu Delphi entgieng der Raubsucht nicht. Ein Räuber aus Euböa, die Phlegier, Pyrrhus, des Xerxes Truppen, die Phocenser, die Gallogräcier, und dann Nero, sättigten an demselben ihre Plünderungssucht. Der letztere allein, wie Pausanias berichtet, nahm 500 eherne Statuen daraus weg; und gleichwohl war diese noch nicht die letzte Plünderung.

§. 62.

Bisweilen behielten auch diejenigen ihre Hände von Tempelschätzen nicht rein, welche vorzüglich darüber hätten wachen, und sie bewahren sollen. So ließ sich ein Oberpriester zu Elis von Habsucht blenden, daß er die ehernen Opfer des Jupiters stümmelte und dann verkaufte. Eine Zeit lang glückte ihm diese

Dieberey, und eben dies Gelingen machte ihn kecker, daß er sich auch an die Schätze der sogenannten Diana Episcopia wagte. Allein dieses Wagstück bekam ihm sehr übel: denn nun wurde sein Verbrechen entdeckt, und er ein ganzes Jahr lang, theils zur Strafe, theils weil er seine Mitschuldigen nicht angeben wollte, gepeiniget, bis er endlich seinen Geist aufgab. Plutarch. quæst. græc.

§. 63.

Es ereigneten sich auch Fälle, wo man die Tempelschätze bey grossen Bedürfnissen nur gegen Ersatz entlehnte: aber mit dem Ersatze giengs oft, wie mit dem Schuldenbezahlen; wenig oder gar nichts kam zurücke: oder wenn man auf einer Seite gewissenhaft heimstellte, war auf der andern Seite schon ein Anderer, der gewissenlos zugriff.

Während dem peloponnesischen Kriege, wo der nervus belli schwach wurde, rieth Perikles den reichen Schatz der Minerva zu Athen zu Bestreitung der Kriegsköften gegen Ersatz, sobald der Krieg geendiget seyn würde, zu verwenden.

Die Athenienser machten wirklich ihren Ersatz gewissenhaft: aber ein gewisser Lacharis, welcher sich zur Zeit, da Kassander in Macedonien regierte, der Alleinherrschaft angemaßt hatte, bis man ihn endlich aus Athen herausjagte, raubte alles, was er Kostbares im Tempel der Minerva fand. Thucyd. 2 B.

§. 64.

So groß übrigens der Reiz zum Tempelplündern war, so wenig waren manche Völker gestimmt, dergleichen Kirchenleerer mit Beyfall, ja nur gleichgiltig, anzusehen. Dies zeigte sich, als Pleminius, Legat des Scipio, den Tempel der Proserpina zu Locri, da er dort in Besatzung lag, ausplünderte. Aus Abscheu gegen diesen Tempelraub geriethen seine eigenen Truppen darüber so sehr in Wuth, daß sie ihm Nase und Ohren abschnitten, und ihn gefangen nach Rom führten, wo er im Kerker sein Leben endigte. Der Senat aber, zum Beweise seiner Mißbilligung, befahl, daß der geraubte Schatz doppelt ersetzt werden sollte.

Schon früher hat der eben so raublustige Pyrrhus den Locrensern eine große Summe Geldes aus dem Tempelschatze abgedrungen.

Die Elemente selbst schienen den Raub zu verabscheuen; denn als hernach seine Flotte durch einen Sturm an die Küste geworfen wurde, konnte außer jenem Gelde nichts mehr gerettet werden, welches auch, wie Valerius Maximus erzählet, wieder in den Tempel zurück geliefert worden. Valer. Max. L. I, C. 1.

§. 65.

Der nämliche Valerius Maximus schreibt von dem berüchtigten Tyrannen Dionysius zu Syrakus, dem schwerlich einer seiner Zeitgenossen etwas Gutes nachrühmen wird, er habe ebenfalls durch Tempelrauben sich ausgezeichnet; er habe nämlich den Tempelschatz zu Locri, den Schatz des Aeskulapius zu Epidaurus geplündert, und sey in seiner ruchlosen Geldbegierde so weit gekommen, daß er dem Jupiter Olympius nächst Syrakus seinen schweren goldenen Rock, den ihm Hiero von der karthaginensischen Beute hatte verfertigen lassen, ausgezogen. Valer. Max. in Dionys.

§. 66.

Von dem tollen Caligula giebt Sueton Zeugniß, er habe aus ganz Griechenland die Statuen der Götter zusammen bringen, die

Köpfe davon abnehmen, und seinen Narrenkopf darauf setzen lassen.

Tacitus erwähnet eines schrecklichen Brandes, der sich unter dem Nero ereignet hat. Von 14 Regionen Roms wurden 10 beynahe gänzlich ein Raub der Flammen. Dabey giengen mehrere der ältesten Tempel sammt ihren Schätzen, welche die Römer durch so viele Siege angehäufet hatten, nebst einer Menge unersetzlicher griechischer Kunststücke verlohren. Tacit. Annal. 15.

Nach dieser Verwüstung ließ der Wütherich Nero — um etwa die Augen der trauernden Römer von ihrem unbeschreiblichen Elende abzuwenden — sein prächtiges Haus, an dem Gold und Edelsteine verschwendet waren, erbauen. Die Baukosten aufzubringen wurden aus ganz Italien Gelder und Kirchenschätze zusammen geschleppt; ja, nach Tacitus Ausdruck, die Götter selbst zur Beute gemacht. (In prædam etiam dii cessere) Aber dieser Raub genügte dem Nero noch nicht; auf seinen Befehl mußten Acratus und Sekundus die nämliche Plünderung auch in Asien und Achajen vornehmen. Tacit. ibid.

§. 67.

Das von dem Horatius Pulvillus so prächtig erbaute Kapitolium zu Rom wurde dreymal theils abgebrannt, theils zerstört; das viertemal stellte es Domitian wieder her, und verwendete, wie man aus Tacitus weiß, nur allein auf die darauf angebrachte Goldarbeit 12000 Silbertalente. Tacit. Hist. L. III.

Auch außer Rom wurden solche Tempelschätze aufbewahrt, und erfuhren früher oder später das Loos aller zergänglichen Dinge. So ein Beyspiel hinterließ der ebengedachte Tacitus, da er die Eroberung der Stadt Cremona, welche es mit dem Vitellius gegen den Vespasian gehalten hatte, beschreibt: „Indem sie das Gold, „oder die vom Golde schweren Opfer der Götter „mit sich fortschleppten, wurden sie durch die „Uebermacht Anderer erschlagen.“ Tacit. ibid.

§. 68.

Aus der Geschichte des Alterthumes ließen sich noch manche ähnliche Fälle aufzählen, woraus es ganz wohl ersichtlich ist, was aus den Zehnden und Opfern der Alten geworden, wozu sie verwendet und gebraucht, oder verschwendet und mißbraucht wurden.

Was ich aber oben von den Zehnden und allen zehndähnlichen Geschenken und Opfern bemerkte, das ist überall unverkennbar: daß nämlich die Alten alle durch das natürliche Vernunftlicht geleitet, durch ihre Zehnden und Opfergaben die höchste Oberherrlichkeit Gottes anerkennen und ihre Erkenntlich- und Dankbarkeit gegen den Geber alles Guten für dessen Wohlthaten an den Tag legen wollten. Die heidnischen Völker irrten freylich im Gegenstande, weil sie den wahren und einzigen Gott nicht erkannten, und ihre falschen Götter für wahre Gottheiten hielten, von denen ihr Glück, die Fruchtbarkeit ihrer Felder und Güter herkäme; ja denen sie selbst ihr Daseyn zu verdanken hätten: folglich errichteten sie diesen Altäre, und beschwerten sie mit Opfern und Gaben, in der Voraussetzung und Meynung: sie erfüllen eine Pflicht des Naturgesetzes, sie bezeugen gegen das höchste Wesen, den Urheber und Geber alles Guten ihre Erkenntlichkeit und Verehrung; kurz: sie ehren den Herrn mit ihren Geschenken. Sie konnten auch um so leichter auf diese Art von Gottesverehrung geleitet

werden, da die Zehnden bey den Israeliten und deren Stammvätern schon so lange in Uebung waren, und auch andern Völkern nicht verborgen seyn konnten.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rettenmayer, Johann K.

Der Neue Kammeralist nebst Vorschlägen zur vortheilhaften Reformation und gemeinnützlichen Umänderung des Zehnden

Bd.: 4

Kempten 1808

Cam. 90 i-3/4

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388418-1